

# Bebauungs- und Grünordnungsplan

## „WA Kaiserfeld Süd“



Gemeinde: 94529 Aicha vorm Wald  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern

## Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen

Gemeinde: Gemeinde Aicha vorm Wald  
Hofmarkstraße 2  
94529 Aicha vorm Wald

Aicha v. Wald, den, 07. DEZ. 2023

*Katzenberger*  
Herzberger  
1. Bürgermeister

Planung:



Ingenieurbüro Arndörfer GmbH  
Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15  
94136 Thyrnau  
Tel.: 08501 . 939 982 0

Thyrnau, den 07.12.2023



## **Inhaltsverzeichnis**

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Aufstellungsbeschluss.....                  | 1 |
| 1.2 | Flächennutzungsplan.....                    | 1 |
| 1.3 | Planungsvorgaben .....                      | 1 |
| 2.  | Beschreibung des Planungsgebietes.....      | 2 |
| 2.1 | Lage des Planungsgebietes .....             | 2 |
| 2.2 | Ausdehnung des Planungsgebietes.....        | 2 |
| 2.3 | Topographie .....                           | 2 |
| 2.4 | Umgebende Bebauung .....                    | 2 |
| 3.  | Planungsziele.....                          | 3 |
| 3.1 | Bereitstellung von Wohnbauland .....        | 3 |
| 3.2 | Kinder- und familienfreundliches Bauen..... | 3 |
| 3.3 | Ökologische Belange.....                    | 4 |
| 4.  | Städtebauliches Konzept.....                | 4 |
| 4.1 | Planungsidee .....                          | 4 |
| 4.2 | Erschließungssystem.....                    | 5 |
| 4.3 | Baustruktur .....                           | 6 |
| 4.4 | Immissionsschutz .....                      | 6 |
| 5.  | Grünordnerisches Konzept.....               | 6 |
| 5.1 | Planungsziel .....                          | 6 |
| 5.2 | Gliederndes Grünsystem.....                 | 6 |
| 5.3 | Private Freiflächen .....                   | 6 |

## 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Aicha vorm Wald hat in seiner Sitzung vom 01.12.2022 die Aufstellung des Bebauungs - und Grünordnungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „WA Kaiserfeld Süd“ beschlossen. Die Planungsvergabe erfolgte durch die Gemeinde Aicha v. Wald, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Hatzesberger an das Ingenieurbüro Arndörfer GmbH, Bgm.-Hermann-Fisch-Str.15, 94136 Thyrnau.

## 1.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet nicht als Wohnbaugebiet ausgewiesen. In der Sitzung vom 01.12.2022 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, so dass der Planungsbereich als WA ausgewiesen werden kann. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Aicha v. Wald, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Hatzesberger verantwortlich. Diese beauftragte das Ingenieurbüro Arndörfer GmbH, Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15, 94136 Thyrnau mit der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die zu überplanende Fläche grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung im Bereich der Arbinger Str., Kaiserfeld und des Mühlenwegs an.

Der Bebauungs – und Grünordnungsplan hat in seiner Ausführung bezüglich der Erschließung, der Gliederung des Gebietes sowie der Übergänge des Planungsgebietes zu den angrenzenden Flächen der exponierten Lage des Planungsgebietes Rechnung zu tragen.

## 1.3 Planungsvorgaben

Das Baugebiet dient der erforderlichen Deckung des Wohnraumbedarfs. Im Gemeindebereich Aicha v.W. sind derzeit nur noch wenige Grundstücke zum Verkauf angeboten. Die vorhandenen Baulücken befinden sich in privater Hand und stehen nicht zum Verkauf. Daher ist zur Schaffung von neuem Wohnraum die Ausweisung eines neuen Baugebietes unbedingt erforderlich, um den ständigen Anfragen von Bauinteressenten gerecht werden zu können.

Dem Ingenieurbüro wurden seitens der Gemeinde folgende Vorgaben zur Planung gegeben:

- a) Die Erschließungsstraße soll auf den Flurnummern 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 90/10, 92, 98/3, 98/6, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 100/11, 100/12, 100/13, 100/14, 100/19, 1944 und 1944/1 errichtet werden und an die Gemeindeverbindungsstraßen anschließen. Die Grundstücke, auf denen die Straße errichtet wird, sind im Besitz der Gemeinde Aicha v. Wald und nur den entsprechenden Anforderungen anzupassen, da hier bereits ein befestigter, nicht versiegelter Feldweg verläuft. Somit wird die Flächenversiegelung auf

ein Minimum beschränkt. Die vorhandenen Wege werden weitestgehend und soweit möglich in die Erschließung eingebunden.

- b) Die Grundstücksgrößen sollen zwischen ca. 500 m<sup>2</sup> und 850 m<sup>2</sup> liegen. Vereinzelt größere Parzellen, die sich aus der Planung ergeben, sind durchaus gewünscht, um ein breites Portfolio an Grundstücken anbieten zu können.

Die Bebauung soll dem Bauwerber so viele Freiheiten wie möglich eröffnen. Es soll eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern möglich sein.

## 2. Beschreibung des Planungsgebietes

### 2.1 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im süd-östlichen Bereich des Hauptorts Aicha zwischen den Ortsteilen Frauenholz und Arbing. Durch das geplante Baugebiet werden diese beiden Ortsteile miteinander verbunden.

Im Norden grenzt das Planungsgebiet an die Arbinger Str. bzw. Kaiserfeld I und II. Im Westen, Osten und Süden grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Nutzflächen an.

### 2.2 Ausdehnung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 42.788 m<sup>2</sup>. Die Fläche hat eine Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 275 m und in Ost-West-Richtung von 155 m. Das Planungsgebiet umfasst die Fl.-Nr. 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 90/17, 92, 98/3, 98/6, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 100/11, 100/12, 100/13, 100/14, 100/19, 1944 und 1944/1, Gmk. Aicha v. Wald.

### 2.3 Topographie

Das Planungsgebiet ist topographisch stark bewegt. Das Gebiet weist ein Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf. Der Höhenunterschied beträgt ca. 37,5 m.

### 2.4 Umgebende Bebauung

Das Planungsgebiet schließt im Norden an die Arbinger Str. und die bestehenden Baugebiete Kaiserfeld I und II mit bestehender Wohnbebauung an. Im Westen befindet sich mit etwas Abstand (ca. 100 m) ebenfalls schon eine Wohnbebauung entlang der Arbinger Straße. Die dazwischenliegende Grünfläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche WA ausgewiesen. Die Grundstückseigentümer sind derzeit allerdings nicht abgabebereit, so dass die Gemeinde auf diese Flächen keinen Zugriff hat. Für die Zukunft ist allerdings ein Lückenschluss in diesem Bereich durchaus möglich, so dass die Fläche auch weiterhin als WA im Flächennutzungsplan enthalten bleiben soll.

Im Süd-Osten grenzt das neue Baugebiet unmittelbar an die Bebauung des OT Frauenholz an. Im Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### 3. Planungsziele

#### 3.1 Bereitstellung von Wohnbauland

Auf die Befriedigung des Wohnraumbedarfs wurde unter Punkt 1.3 bereits eingegangen. Durch die exponierte Lage am Ortsrand und die Anbindung an die freie Landschaft, sowie die Lage an einer wenig befahrenen Ortsstraße ist das Baugebiet als gut zu vermarkten einzustufen. Mit dem Baugebiet „WA Schustergarten“ wurde das letzte Wohnbaugebiet im Gemeindebereich Aicha vorm Wald im Jahr 2020 erschlossen und vollständig mit einem Bauzwang von 5 Jahren vermarktet. Seit Oktober 2020 und somit innerhalb der letzten beiden Jahre hat die Gemeinde Aicha vorm Wald bereits über 75 neue Grundstücksanfragen auf der Interessentenliste für ein Wohnbaugrundstück registriert.

Im gesamten Gemeindegebiet Aicha vorm Wald befinden sich nach aktuellem Stand (Dezember 2022) 42 klassische Wohnbaulücken. Nach einer schriftlichen Befragung der jeweiligen Eigentümer im Jahr 2019, sowie einer erneuten Fragebogenaktion im Dezember 2022 kann weiterhin festgestellt werden, dass diese Grundstücke für einen Verkauf und eine zeitnahe Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Als Gründe wurden sowohl 2019 als auch 2022 insbesondere die Bevorratung für die spätere Eigennutzung sowie für Nachkommen/Erben angegeben.

Daher ist zur Befriedigung der Nachfrage an Baugrundstücken die Ausweisung von einem weiteren neuen Gebiet notwendig. Für die vorstehende Planung wird von der Gemeinde Aicha vorm Wald zudem das Gebot der Innenentwicklung nach § 1 a Abs. 2 BauGB beachtet. Hierzu hat die Gemeinde im Jahr 2016 einen Vitalitätscheck erstellen lassen, der u. a. die Innenentwicklungspotentiale aufzeigt. Desweiteren wird im Vitalitätscheck ein Mehrbedarf an Wohnungen für das Gemeindegebiet Aicha vorm Wald erkannt. Der Mehrbedarf durch die Bevölkerungsentwicklung sowie dem Auflockerungsbedarf wird für die Gemeinde bis zum Jahr 2026 ein Wohnungsmehrbedarf von 121 Wohneinheiten prognostiziert. Dieser Bedarf kann noch nicht durch die neu hinzugekommenen Wohnbaugebiete „WA Kaiserfeld I + II“ und „WA Schustergarten“ mit seinen insgesamt 57 Bauparzellen gedeckt werden.

Das Baugebiet „WA Kaiserfeld Süd“ wird ebenfalls beim Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde mit einem Bauzwang von 5 Jahren belegt, um den Erwerb von Grundstücken zu Spekulationszwecken zu unterbinden.

#### 3.2 Kinder- und familienfreundliches Bauen

Die Möglichkeit, die meisten wichtigen Einrichtungen wie Kindergarten, Rathaus, Grundschule, Kirche, Nahversorgung und Ortszentrum zu Fuß zu erreichen, lässt eine hohe Nutzungsqualität der Bauparzellen für junge Familien erwarten.

Ein öffentlicher Kinderspielplatz ist fußläufig in unmittelbarer Nähe auf dem gemeindlichen Grundstück Flur-Nr. 108, Gmkg. Aicha vorm Wald vorhanden.

### 3.3 Ökologische Belange

Im Rahmen der Erschließung und der Bebauung des Planungsgebietes sollen die ökologischen Aspekte berücksichtigt werden. Hierzu sollen entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Durch die Ausweisung von Teilbereichen als private Grünflächen für eine Ortsrandeingrünung soll dem ökologischen Aspekt Rechnung getragen werden. Auch wird seitens der Planer auf eine Durchgrünung des Baugebiets geachtet, um die exponierte Lage zu berücksichtigen und eine angenehme Wohnumgebung zu schaffen. Die naturschutzrechtlichen Belange werden durch das Büro Blattwerk, Bachleithe 8, 94121 Salzweg im Zuge der Planung abgearbeitet

## 4. Städtebauliches Konzept

### 4.1 Planungsidee

Das Planungsgebiet soll sich entsprechend in die vorhandene ländliche Umgebung einpassen. Hierzu ist es nach Ansicht des Planers und des Gemeinderates wichtig darauf zu achten, dass die Bebauung des Planungsgebietes nicht zu dicht angesetzt wird. Dies nimmt auch Einfluss auf die Größe der Bauparzellen. Die Planung hat auch der exponierten Lage des Gebietes Rechnung zu tragen.

## 4.2 Erschließungssystem

Im Vorentwurf wurde vom Planer die Erschließung mittels einer Ringstraße vorgeschlagen. Diese soll eine Anbindung im Norden an die Arbinger Straße und im Süden an den Lärchenweg erhalten, um den Verkehr nicht auf einen einzelnen Zufahrtspunkt zu konzentrieren.

Es ergeben sich folgende Vorteile durch die Erschließung mittels Ringstraße:

- problemloses Befahren des Baugebietes mit Müllfahrzeugen, Winterdienst und LKWs, ohne wenden zu müssen, sowie Ausweichmöglichkeiten bei der Befahrung durch Pkw's bei Behinderungen durch stehenden Verkehr (Lkw's o.ä.) wie auch im Winter bei Schnee und Glatteis.
- bessere Verteilung des Anwohnerverkehrs und keine konzentrierte Zu- und Abfahrt zum neuen Baugebiet
- Kostengünstigere Erschließungsvariante, fast im gesamten Baugebiet eine beidseitige Bebauung an den Erschließungsstraßen möglich ist.

Es ist bei der Erschließungsstraße darauf zu achten, dass die Aufenthaltsqualität entlang der Straße gewährleistet ist, d.h. die Straße dient sowohl dem fahrenden und parkenden Verkehr als auch dem Fußgänger und dem Radfahrer. Daher sind geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Verlauf der Erschließungsstraße zu treffen, um auch dem Aspekt der kinderfreundlichen Siedlungserschließung Rechnung zu tragen.

Die verkehrsmäßige Erschließung findet mittels einer 4,50 m breiten Straße mit einem 1,50 m breiten Mehrzweckstreifen statt. Durch die Anpassung der Straße an die topographischen Gegebenheiten und die Verwendung der vorhandenen Einfahrten in die Arbinger Str. und den Lärchenweg ist ein Straßenverlauf mit Kurven und Einmündungen die Konsequenz, der sich aber positiv auf die Fahrgeschwindigkeit auswirken sollte.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über die gemeindlichen Netze sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser wird über eine Ableitung in einen Regenrückhalteteich nahe der Gaißa geleitet und von da kontrolliert der Gaißa zugeführt. Der Rückhalteteich ist bereits vorhanden und muss nur noch ertüchtigt werden. Die Ableitung des Regenwassers wurde beim Kanalbau des Ableitungskanals aus dem Kaiserfeld I und II bereits berücksichtigt und ist somit in der Haupttrasse vorhanden. Anpassungen können aber noch erforderlich werden.

Das Schmutzwasser wird im freien Gefälle in die bestehende Mischwasserkanalisation im Mühlenweg eingeleitet und von dort weiter zur Kläranlage transportiert.

Die notwendigen Sparten für die Erschließung wie Erdgas, Strom, Telekom usw. werden in dem gepflasterten Mehrzweckstreifen verlegt und an die bestehenden Anlagen angeschlossen.

Sämtliche die Erschließung betreffende Sparten und notwendigen Maßnahmen werden in der Erschließungsplanung erfasst.

#### 4.3 Baustruktur

Es ist bei der Überplanung des Gebietes darauf zu achten, dass der ländliche Charakter des gesamten Siedlungsgebietes erhalten bleibt. Dabei ist besonders darauf zu achten, eine zu dichte Bebauung zu vermeiden. Im gesamten Planungsgebiet ist die Bebauung mit Einzel-/Doppelhäusern zugelassen und eine offene Bebauung vorgesehen.

#### 4.4 Immissionschutz

Die im Osten und z.T. im Süden und Westen angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der ländlichen Umgebung als unerheblich anzusehen, so dass eine Belästigung nur im erträglichen Maße zu erwarten ist.

### 5. Grünordnerisches Konzept

#### 5.1 Planungsziel

Ziel der grünordnerischen Festsetzungen ist,

- eine hohe gestalterische Qualität und ein attraktives Wohnumfeld zu gewährleisten
- eine harmonische Einbindung des Planungsgebietes in die Landschaft zu ermöglichen
- die negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten.

#### 5.2 Gliederndes Grünsystem

Die Abgrenzung des Planungsbereiches zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Süden soll z.T. durch eine Eingrünung des Planungsgebietes erfolgen.

#### 5.3 Private Freiflächen

Für den räumlichen Eindruck u. die ökologische Wertigkeit ist die Gestaltung der privaten Freiflächen, die den größten Teil des Baugebiets ausmachen, von großer Bedeutung. Daher will die Gemeinde Aicha v. Wald durch die „Textlichen Hinweise“ zur Gestaltung und Bepflanzung von Grünflächen, aber auch zur Behandlung von Niederschlagswässern den Bauwilligen konkrete Anregungen an die Hand geben.

Auf eine Festsetzung der grünordnerischen Vorgaben für den privaten Bereich will die Gemeinde weitgehend verzichten, da sich das Umweltbewusstsein erfahrungsgemäß nicht durch Ge- und Verbote erzwingen lässt.

Die Einhaltung derartiger Festsetzungen kann, wie sich in der Praxis zeigt, kaum überprüft und durchgesetzt werden. Daher appelliert die Gemeinde Aicha v. Wald an die Eigenverantwortung der Bauwilligen.

# III Textliche Festsetzungen

## 1 Bauweise / Abstandsflächen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO und Art. 6 und 7 BayBO)**

Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung.

Es sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

Es sind max. 4 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern sind nur max. 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

## 2 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen, Anschluss an das natürliche Gelände

**(§ 9 Abs. 2 BauGB und Abs. 4 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)**

Die Wandhöhe der Gebäude (Definition gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO) darf bergseits maximal 7,00 m und talwärts maximal 8,50 m über natürlichem Gelände betragen.

Als Wandhöhe wird die Höhe von OK Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut definiert.

Bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, ist ein Gebäude mit Erdgeschoss und Untergeschoss (Hanghaus) zu errichten. Fällt das bestehende Gelände weniger als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des bestehenden Geländes, ist ein Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss oder Erdgeschoss und Obergeschoss zu errichten.

## 3 Garagen, Stellplätze / Carports und deren Zufahrten

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 und Abs. 4 BauGB)**

### 3.1 Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

Die dargestellten Zufahrten zu den Garagen entsprechen keinen Festsetzungen, sondern nur einer Empfehlung. Die Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze nachzuweisen.

### 3.2 Die Einfahrten der Garagen/Carports sind als mind. 5,00 m langer Stauraum / Aufstellfläche zur öffentlichen Straßenfläche freizuhalten.

### 3.3 Wandhöhen Grenzgaragen

Garagen und Carports, die keinen Mindestabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze aufweisen sind nur zulässig, wenn sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO erfüllen.

### 3.4 Zufahrten und andere Pflasterflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken dürfen maximal so breit sein, wie die jeweiligen Stellplätze/Garagen/Carports.

#### **4 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**

##### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i. V. m. § 9 FStrG)**

Die Bereiche der Sichtdreiecke sind innerhalb des Geltungsbereiches von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten.

Die Pflanzung von Hochstämmen ist zulässig, solange diese einen Kronenansatz von mind. 2,20 m aufweisen.

#### **5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

##### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4 BauGB)**

Werden bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

#### **6 Dächer**

##### **(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)**

##### **6.1 Als Dachformen und Dachneigung sind zugelassen:**

- Satteldächer 18 – 36°
- Walm- und Zeltdächer 18 – 27°
- Pultdächer u. versetzte Pultdächer 5 – 18°
- Flachdächer 1 – 3°

Die Firstrichtung ist parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.

##### **6.2 Aneinander gebaute Garagen sind in Baustil und jeweiliger Höhe gleich zu gestalten.**

##### **6.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen.**

Die Elemente dürfen nicht aufgeständert werden. Bei Flachdächern dürfen die Elemente die Attika nicht überschreiten.

##### **6.4 Kupfer-, Zink- und bleigedachte Dachflächen sind weitestgehend zu vermeiden.**

Unbeschichtete Flächen mit Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

##### **6.5 Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken sind die folgenden Maßnahmen anzuwenden:**

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen (z.B. Gehwege, Hof- und Stellplätze) mit versickerfähigen Belägen

## 7 Fassaden

### (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)

- 7.1 Klinkersichtmauerwerke, Fassadenverkleidungen mit kleinteiligen Faserzementplatten (<30 cm x 30 cm), Fliesen und Metallfassaden werden ausgeschlossen.
- 7.2 Zur Farbgebung sind grelle Farbtöne unzulässig.

## 8 Einfriedungen

### (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)

- 8.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig als:
- Hecken aus **heimischen Laubgehölzen**
  - Holzzäune ohne Sockel
- mit einer max. Höhe von 1,00 m über der Oberkante der Verkehrsfläche.
- 8.2 Einfriedungen zu Nachbargrundstücken und zur offenen Landschaft sind nur zulässig als:
- frei wachsende Hecken aus **heimischen Laubgehölzen**
  - Zäune ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände

## 9 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen

### (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)

Stützmauern sind innerhalb der Baugrenze und der privaten Grünfläche bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Bei allen Grundstücken, welche direkt an Straßenverkehrsflächen anliegen (auch Gehweg), muss die Stützmauer mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden. Die Sichtdreiecke sind einzuhalten. Zur Abstützung des Zufahrtsbereichs können Stützmauer bis zur Grundstücksgrenze hinauslaufen. Innerhalb der Ortsrandeingrünung und der zu erhaltenden Grünfläche (Nr. 1.5.6, 1.5.7 der planlichen Festsetzungen) sind Stützmauern nicht zulässig. Es wird empfohlen, Stützmauern als Natursteinmauern auszuführen.

Bei Stützmauern ist ein Abstand des Böschungsfußes zur Grenze von mindestens 50 cm vorzusehen, damit das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann. Geländeaufschüttungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Geländeabgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Zur Anpassung der Zufahrten an die bestehenden Verhältnisse sind größere Abgrabungen zulässig.

Eine Abtreppe von Stützmauern ist nicht zulässig.

Zu jedem Bauantrag ist ein Geländenivellement für das gesamte Baugrundstück mit Urgelände und fertigem, geplanten Gelände einzureichen.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des Art. 6, Abs. 7, Satz 1 Nr. 3 BayBO, im Besonderen in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen.

## 10 Grünordnung

10.1 Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und beizulegen.

### 10.2 Grünordnerische Festsetzungen

Auf den 2 öffentlichen Grünflächen im Osten sind Säume mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 anzusäen. Die Säume sind 1-2x jährlich ab den 01.06. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Die privaten Grundstücksflächen sind außerhalb der notwendigen Befestigungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind bei Gehölzpflanzungen mindestens 50% heimische Gehölze zu verwenden (s. Pflanzenliste Wildsträucher). Die Versteinung von Böschungen ist nicht zulässig.

Am Graben im Süden auf den Bauparzellen 31, 33 und 34 sind das vorhandene Feuchtbüsch, die 3 Einzelgehölze und der 2m breite Saum zu erhalten. Der Saum ist 1-2x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Auf den Bauparzellen 20, 25, 28 und 29 sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und vorgelagert, gemäß der Darstellung im Bebauungsplan, die Wiesen und der Saum 1-2x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum II. oder III. Ordnung mit einer Maximalhöhe von 15m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestpflanzqualität 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 (s. Pflanzenliste Bäume). Alternativ können Obstbaum Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden.

Pflanzung von jeweils 1 Laubbaum II. Ordnung als Baumreihe mit 2,5m Abstand zur Außenkante Bürgersteig auf den Bauparzellen 13-16 und jeweils 1 bzw. 3 Laubbäumen II. Ordnung als Baumreihe auf der Nordgrenze der Bauparzellen 21 und 42 gemäß der Darstellung im BBP. Mindestpflanzqualität 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 (s. Pflanzenliste Bäume).

Eingrünung des Ortsrandes gemäß Darstellung im B-Plan. Im Osten und Süden mit einer 2-reihigen freiwachsenden Laubhecke auf mindestens 2/3 der Außenlänge zur freien Landschaft. Es sind mindestens 50% Wildsträucher (s. Pflanzenliste) zu verwenden. Im Osten ist ein Erdwall zu erstellen und dauerhaft zu unterhalten (2m breit und mind. 0,5m hoch)

Stützmauern sind auf mindestens 50% der Länge mit Spalierobst oder Kletterpflanzen einzugrünen.

Bei den Gehölzpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände gemäß §§ 47 + 48 AGBGB zu beachten.

Die Umsetzung der Pflanzungen hat spätestens 1 Jahr nach Bezug des Wohnhauses zu erfolgen.

### **Pflanzenlisten (Vorschläge)**

Bäume II. und III. Ordnung (bis maximal 15m Höhe)

- Feldahorn – *Acer campestre* „Elsrijk“ (II. Ordnung)
- Spitzahorn – *Acer platanoides* „Cleveland“ (II. Ordnung)
- Spitzahorn – *Acer platanoides* „Eurostar“ (II. Ordnung)
- Hainbuche – *Carpinus betulus* „Frans Fontaine“ (III. Ordnung)
- Scharlach-Apfel – *Malus tschonoskii* (III. Ordnung)
- Hopfenbuche – *Ostrya carpinifolia* (II. Ordnung)
- Gefüllte Vogelkirsche – *Prunus avium* „Plena“ (II. Ordnung)
- Salweide – *Salix caprea* (III. Ordnung)
- Vogelbeere – *Sorbus aucuparia* (III. Ordnung)
- Winterlinde – *Tilia cordata* „Rancho“ (II. Ordnung)

### Obstbäume

- Apfel: z.B. Geflammtter Kardinal, Jakob Fischer, Klarapel, Topaz
- Birne: z.B. Alexander Lukas oder Gute Luise
- Kirsche: Frühsorten z.B. Burlat oder Merton Glory
- Pflaumen: z.B. Hauszwetsche oder Italienische Zwetsche

Wildsträucher (angeführt wurden nur ungiftige bzw. geringgiftige Wildsträucher)

- Hartriegel – *Cornus sanguinea*
- Haselnuss – *Corylus avellana*
- Schlehe – *Prunus spinosa* (Achtung Ausläuferbildung)
- Kornelkirsche – *Cornus mas*
- Holzapfel – *Malus sylvestris*
- Schwarze Johannisbeere – *Ribes nigrum*
- Hundsrose – *Rosa canina*
- Weinrose – *Rosa rubiginosa*
- Salweide – *Salix caprea*

Kletterpflanzen (angeführt wurden nur geringgiftige Kletterpflanzen)

- Spalierobst (Äpfel und Birnen für Höhenlagen)
- Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veitchii“)

Bei der festgesetzten Ortsrandeingrünung mit einer 2-reihigen Hecke sind mindestens 50% standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Darüber hinaus sind hier die folgenden fremdländischen, dorftypischen Gehölze zulässig:

Sträucher:

- Amelanchier *lamarckii* – Felsenbirne
- Cornus alba* „Sibirica“ – Purpur Hartriegel
- Cotoneaster bullatus* – Runzelige Zwergmispel
- Deutzia Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Deutzie

Forsythia Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Forsythie  
Kolkwitzia amabilis – Kolkwitzie  
Philadelphus Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Pfeifenstrauch  
Ribes Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Zierjohannisbeere  
Rosa multiflora – Vielblütige Rose  
Spiraea Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Spierstrauch  
Syringa Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Flieder  
Viburnum Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Schneeball  
Weigela Arten und Hybriden mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m – Weigelie

#### 10.3 Ausgleichsmaßnahme

Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft mit einem Ausgleichsbedarf von 41.194 Wertpunkten erfolgt die ökologische Aufwertung einer Intensivwiese auf Teilflächen des Flurstücks 2485 in der Gemarkung Aicha v. Wald (nordöstlich von Neussing).

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht enthalten und somit Bestandteil des Bebauungsplans.

#### 10.4 Vermeidungsmaßnahmen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bauleitverfahren wurden Vermeidungs- und CEF Maßnahmen angeführt, die als Festsetzungen im B-Plan, reduziert auf die wesentlichen Inhalte, eingebracht werden. Bei der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF Maßnahmen ist die komplette Beschreibung in der saP zu beachten.

##### V-01: Baufeldfreimachung

Umsiedlung Zauneidechse im Mai und bei Bedarf im August/September. Danach Baufeldfreimachung in den Monaten Oktober bis März

##### V-02: Vergrämungsmaßnahme Reptilien

Zur Vergrämung von Reptilien ist die vorhandene Vegetation im Bereich des Reptilienvorkommens (Saum östlich Schotterweg und Grünweg im Nordosten) ab Ende März kurz zu mähen und das Schnittgut zu entfernen (keine Mulchmahd). Alle Versteckmöglichkeiten wie z.B. Holz- und Kieshaufen, Schalungsbretter ... sind zu entfernen, um eine homogene Fläche ohne Versteckmöglichkeiten zu erzielen. Die Mahd ist regelmäßig entsprechend der Vegetationsentwicklung (ca. alle 2-3 Wochen) bis zum Abschluss der Umsiedlung der Zauneidechse zu wiederholen.

##### V-03: Reptilienschutz

Aufbau eines überkletterungssicheren und am Boden fügenlosen Reptilienschutzzaun Anfang April mit einer Mindesthöhe von 40cm um die neue Reptilien-Ausgleichsfläche. Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Zaunes durch regelmäßige Kontrolle und Mahd beidseitig des Zaunes auf einer Breite von je 50cm über maximal 2 Jahre. Begleitung der Schutzmaßnahme durch eine Umweltbaubegleitung, Anfertigung einer Dokumentation mit regelmäßiger Information der Unteren Naturschutzbehörde. Vor dem Oberbodenabtrag 3-malige Kontrolle im Bereich des Zauneidechsenvorkommens. Bei Bedarf Abfangen der Zauneidechsen und Umsetzen in die neu angelegten Reptilienstrukturen.

#### V-04: Umsiedlung von Zauneidechsen

Abfangen der Zauneidechse von Anfang bis Mitte Mai und bei Bedarf im August durch Handfang und zusätzlich insgesamt 60 Becherfallen. Umsetzen der abgefangenen Zauneidechsen in die neu angelegte Ausgleichsfläche ohne Zwischenhälterung. Dokumentation der gefangenen Zauneidechsen und Information der höheren und unteren Naturschutzbehörde.

#### V-05: Beleuchtungsanlagen

Reduzierung der Beleuchtungsanlagen auf das zwingend notwendige Maß. Verbot von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung. Verwendung von LED Leuchten mit warmweißen Licht mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und einer Lichtabschirmung nach oben. Verwendung von Bewegungsmeldern zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer.

#### V-06: Gehölzentnahme

Gehölzfällungen nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02.

#### V-07: Vergrämung Feldlerche

Vergrämung Feldlerche durch Aufstellen von 2m hohen Stangen Ende März mit daran befestigten Absperrbändern von 1-2m Länge im Raster von ca. 20m auf den Ackerflächen bzw. der Ackerbrache insofern die Erschließungsarbeiten von März bis September durchgeführt werden. Vor dem Aufstellen der Stangen sind die genannten Flächen zu pflügen, um die Gelegeattraktivität für die Feldlerche zu minimieren.

#### CEF-01: Sicherung der Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse

Anlage von 6 Reptilienstrukturen mit einer Mindestgröße von je 25m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 3m auf einer Grünlandfläche mit einer Größe von 2.000m<sup>2</sup> südlich des Baugebietes bis Ende April im Jahr der Umsiedlung der Zauneidechse. Unterhaltung der Reptilienstrukturen durch Gehölzentnahme alle 2-3 Jahre. Mahd des Grünlandes inklusive der Reptilienstrukturen 1x jährlich im Spätherbst mittels Freischneider. Das Mähgut ist abzutransportieren.

## 11 Sonstige Festsetzungen

- 11.1 Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
- 11.2 Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten, Zugänge usw. sind mit versickerfähigen Belägen auszubilden. Dies gilt auch für untergeordnete Verkehrsflächen wie Gehwege, Stellplätze etc.

- 11.3 Der Oberboden, auch des Erschließungssystems, ist während der Bauzeit fachgerecht seitlich in Mieten zu lagern und wieder zu verwerten.
- 11.4 Für Kabelanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 11.5 Bei Gebäuden, welche ganz oder teilweise innerhalb der Baumfallgrenze (Parz. 34, 35) errichtet werden, ist ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.
- 11.6 Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse bis 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten (Vgl. Art. 48 Abs. 1 AGBGB).

## IV Textliche Hinweise

1. Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Immissionen sind im gesetzlichen Rahmen und entsprechend den Ausführungsvorschriften im Sinne einer geordneten landwirtschaftlichen Nutzung von den Bewohnern bzw. Bauwilligen als Bestand zu dulden.
2. Denkmalschutz  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## Die Gemeinde Aicha vorm Wald erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist"  
Stand:       Neugefasst durch Bek. v. 03.011.2017 I 3634;  
              Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.07.2023 I Nr. 221
  
- b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"  
Stand:       Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786;  
              Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 03.07.2023 I Nr. 176
  
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.
  
- d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist.
  
- e) Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) v. 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82 BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
  
- f) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist"  
Stand:       Neugefasst durch Bek. v. 18.03.2021 I 540  
              Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 4.1.2023 I Nr. 6

**folgenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 07.12.2023 als Satzung.**

# Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.12.2022 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2022 hat in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2022 hat in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 19.10.2023 bis 22.11.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 23.10.2023 bis 22.11.2023 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauBG in der Fassung vom 07.12.2023 als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt

..... Aicha vom Wald ..... den 07. DEZ. 2023

(Gemeinde)



*Hatzesberger*

Bürgermeister

Hatzesberger  
1. Bürgermeister

11. DEZ. 2023

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Bekanntmachung hingewiesen

..... Aicha vom Wald ..... den 11. DEZ. 2023

(Stadt/Gemeinde)

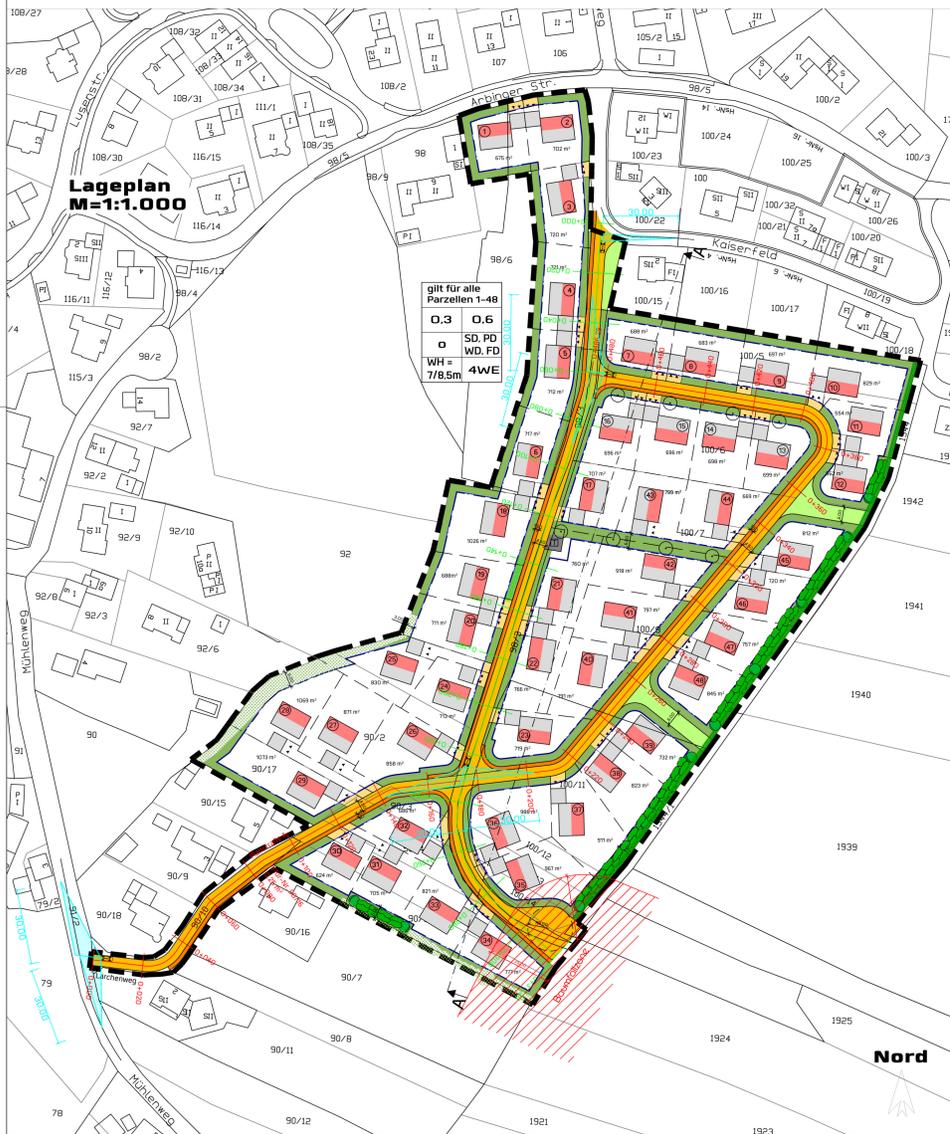
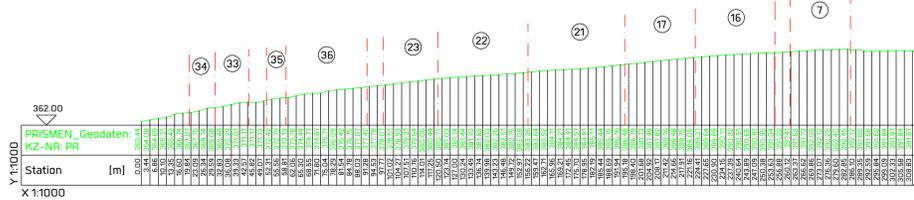


*Hatzesberger*

Bürgermeister

Hatzesberger

**Schnitt A - A**  
**M=1:1.000**



**II. Planliche Festsetzungen und Zeichenerklärung**

**1.0 Erläuterung der Gitterspinne**

|                              |                |                             |
|------------------------------|----------------|-----------------------------|
| gilt für alle Parzellen 1-48 | WA             | → Art der baulichen Nutzung |
| 0.3                          | II             | → Zahl der Vollgeschosse    |
| 0.6                          | 0.3            | → Grundflächenzahl GRZ      |
| o                            | 0.6            | → Geschossflächenzahl GFZ   |
| SD, PD, WD, FD               | o              | → offene Bauweise           |
| WH = max 7/8.5m              | SD, PD, WD, FD | → Dachform                  |
| 4WE                          | WH = 7.0/8.5 m | → Wandhöhe                  |
|                              | max 4 WE       | → Wohnungen                 |
|                              | max 2 WE       | → für DHH                   |

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 3 BauNVO)**

1.1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)**

Folgende Werte gelten, soweit sich aus den sonstigen Festsetzungen keine geringeren Werte ergeben:

1.2.1 GRZ 0.3 Grundflächenzahl 0.3 als Höchstgrenze (§17/19 BauNVO)

1.2.2 GFZ 0.6 Geschossflächenzahl 0.6 als Höchstgrenze (§17/19 BauNVO)

1.2.3 II Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse

1.2.4 Hangbauweise ist anzuwenden, wenn die Geländeneigung bezogen auf die Hauslänge mehr als 1.50 m beträgt.

**1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)**

1.3.1 o offene Bauweise

1.3.2 ED Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

1.3.3 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

**1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

1.4.1 4.50/11.00 Wohnstraße mit Gehweg, Maßzahl und Begrenzungslinie

1.4.2 Garagenzufahrten (empfohlen)

**1.5 Sonstige Zeichen**

1.5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.5.2 Parzellennummer

1.5.3 vorgeschlagene Grundstücksteilung

1.5.4 private Grünfläche

1.5.5 öffentliche Grünflächen

1.5.6 Ortsrandeingerünung 2-reihig

1.5.7 zu erhaltende Grünfläche

1.5.8 anzupflanzende Bäume ausschließlich gem. Pflanzliste

1.5.9 Baumreihe mit Bäume II. Ordnung

1.5.10 bestehende Flurstücksgrenze mit Grenzstein

1.5.11 465/3 bestehende Flurnummer

1.5.12 Erdwall (östlich des Geltungsbereichs)

1.5.13 Trafo-Station

1.5.14 Nordpfeil

1.5.15 Sichtdreieck

1.5.16 Baumfallzone

**Verfahrensvermerke**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.12.2022 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2022 hat in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2022 hat in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2023 bis 22.11.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2023 bis 22.11.2023 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.12.2023 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt

..... den .....  
(Gemeinde)

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Bekanntmachung hingewiesen

..... den .....  
(Stadt/Gemeinde)

Bürgermeister

**Bebauungs- und Grünordnungsplan "WA Kaiserfeld Süd"**



Gemeinde: Aicha vorm Wald  
Regierungsbezirk: Niederbayern  
Endausfertigung 07.12.2023



Planung:



Ingenieurbüro Arndorfer GmbH  
Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15  
94136 Thyrnau  
Tel.: 08501/939982-0  
Fax: 08501/939982-30

Gezeichnet:  
Thomas Arndorfer  
Dipl.-Ing. (FH)

Endausfertigung

07.12.2023

M = 1 : 1000

Nord



## Gemeinde Aicha vorm Wald Baugebiet „WA Kaiserfeld Süd“

## Umweltbericht zum BBP

**Auftraggeber:**

Gemeinde Aicha vorm Wald  
Hofmarkstraße 2  
94529 Aicha vorm Wald

**Auftragnehmer:**

Büro Blattwerk  
Bachleithe 8  
94121 Salzweg  
Telefon: 0851 / 47683  
b-blattwerk@t-online.de

**Bearbeitung:**

J. Sundermann  
22.12.2022

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>EINLEITUNG .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3.</b> | <b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCH-<br/>FÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>4.</b> | <b>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH<br/>DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (EINSCHLIEßLICH DER NATURSCHUTZRECHT-<br/>LICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG) .....</b> | <b>8</b>  |
| <b>5.</b> | <b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>   | <b>11</b> |
| <b>6.</b> | <b>BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIG-<br/>KEITEN UND KENNTNISLÜCKEN .....</b>   | <b>11</b> |
| <b>7.</b> | <b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) .....</b>  | <b>11</b> |
| <b>8.</b> | <b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>   | <b>12</b> |

## **ANLAGEN**

**LAGEPLAN BESTAND BBP Kaiserfeld III IM M 1 : 1.000**

**LAGEPLAN BESTAND + AUSGLEICH IM M 1 : 1.000**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Zur Deckung des Baubedarfs stellt die Gemeinde Aicha vorm Wald den Bebauungsplan WA Kaiserfeld Süd auf.

Gemäß § 2 BauGB muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen. Betrachtet wird bei der Umweltprüfung das geplante Baugebiet sowie insofern relevant das direkte Umfeld.

### **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung**

Die gesetzlichen Grundlagen aus z.B. dem Baugesetzbuch und dem Naturschutzgesetz müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die folgenden Pläne / Datenbanken eingesehen:

- Regionalplan Donau-Wald
- Bayernatlas
- Flächennutzungsplan Gemeinde Aicha

#### **1.2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Durch den BBP Kaiserfeld Süd soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit 48 neuen Bauparzellen auf Teil- oder Vollflächen der Flurstücke 90/1 – 90/6, 90/10, 90/17, 92, 98/3, 98/6, 100/5 – 100/8 und 100/11 - 100/14 in der Gemarkung Aicha vorm Wald entstehen. Dabei sind 48 Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 42.788 m<sup>2</sup>.

## **2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen werden anlage- sowie bau- und betriebsbedingt betrachtet.

### **2.1 Bestandsaufnahme**

Der Bestand wurde am 20.07.22 auf der Grundlage des neuen Leitfadens 2021 „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Listen 1a – 1c“ aufgenommen.

Im Norden grenzt das Baugebiet Kaiserfeld II, im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. im Südosten ein Wald, im Süden ein Graben mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie bebaute Grundstücke, im Südwesten ein grüner Dobel und im Westen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Baugebiet.

Im Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

## 2.1.1 SCHUTZGUT BODEN

### 2.1.1.1 Beschreibung Ausgangslage:

Im Bereich des geplanten Baugebietes weist die Übersichtsbodenkarte fast ausschließlich Braunerde und Pseudogley Braunerden aus skelettführendem Kryolehm aus.

Es liegt überwiegend ein anthropogen überprägter Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung (Acker, Intensiv- und Extensivgrünland) vor. Gemäß Leitfaden handelt es sich um einen Boden mittlerer Bedeutung.

Bodendenkmäler bzw. Geotope sind laut Regionalplan / Bayernatlas nicht vorhanden.

Der Regionalplan stuft den Boden bezüglich der Filter- und Pufferfunktion von Schwermetallen als überwiegend mittel ein. Ein Bodenschutzwald ist nicht betroffen.

### 2.1.1.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Bebauung und Erschließung wird Boden abgetragen und z.T. versiegelt. Wichtige Bodenfunktionen wie die Filter- und Pufferfunktion sowie die Wasser- und Stoffspeicherung gehen in den versiegelten Bereichen verloren.

In der Bauphase kommt es im direkten Umfeld der Bautätigkeit zu Bodenverdichtungen.

Mit relevanten betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

### 2.1.1.3 Ergebnis:

Aufgrund der geplanten geringen Versiegelung (GRZ 0,3) liegt bezüglich dem Schutzgut Boden eine mittlere Erheblichkeit vor.

## 2.1.2 SCHUTZGUT WASSER

### 2.1.2.1 Beschreibung Ausgangslage:

Quellen, Still- und Fließgewässer liegen im Planungsgebiet nicht vor. Lediglich an der Südgrenze vom Baugebiet sowie begleitend am Feldweg auf der Flur Nr. 98/3 befinden sich Gräben welche zum Zeitpunkt der Kartierung trocken waren.

Entsprechend der Wasserkarte im Regionalplan handelt es sich um kein Überschwemmungsgebiet bzw. um keine wasserbeeinflussten Standorte. Weiterhin sind keine Heil- bzw. Wasserschutzgebiete betroffen. Das Risiko der Nitratauswaschung wird als überwiegend mittel eingestuft. In der Leitbildkarte ist kleinflächig im Südwesten der „Schutz besonders empfindlicher abiotischer Ressourcen“ angeführt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere Grünland) wird Wasser gespeichert und dem Grundwasser zugeführt.

Die Gaißa (Fließgewässer) liegt knapp 150m südlich der Südgrenze des geplanten Baugebiets.

Gemäß Einschätzung des Verfassers liegt für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung vor.

### 2.1.2.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Speicherung und Versickerung von Niederschlägen und damit die Wasserretention und die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung verringert.

Mit relevanten baubedingten Auswirkungen auch im Hinblick der 150m entfernten Gaißa ist nicht zu rechnen, da das Baugebiet nicht in deren Überschwemmungsgebiet liegt.

Aufgrund der geregelten Abwasserentsorgung und der Anlage eines Regenrückhaltebeckens sind auch keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Durch die eingeschätzte geringere Düngung gegenüber dem überwiegend landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen wird die Gefahr der Nitratauswaschung verringert.

### 2.1.2.3 Ergebnis:

Im Hinblick auf die Ausgangslage sowie aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Anlage eines Regenrückhaltebeckens wird die Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser als gering eingeschätzt.

### 2.1.3 SCHUTZGÜTER KLIMA/LUFT

#### 2.1.3.1 Beschreibung Ausgangslage:

Die mittlere Jahres-Lufttemperatur liegt bei ca. 10° C, wobei das Temperaturmittel im kältesten Monat Januar – 1,5° C und im wärmsten Monaten Juli / August 21° C beträgt. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei gut 1.000 mm.

Die Karte „Klima“ im Regionalplan stuft die Kaltluftproduktionsfunktion im Planungsgebiet als hoch ein. Dem Planungsgebiet wird jedoch keine Kaltluftabfluss- bzw. Wärmeausgleichsfunktion bzw. Frischluftproduktion zugewiesen. Aicha vorm Wald ist kein Luftkurort.

Nach dem Leitfaden handelt es sich um ein Gebiet mittlerer Bedeutung.

#### 2.1.3.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplante Versiegelung verändert sich das Kleinklima. Aufgrund der geringen Versiegelung und der mittleren Größe des Baugebietes ist mit keiner erheblichen Aufheizung der Luft bzw. mit keinem deutlichen Anstieg des Abgasausstoßes durch Heizung und Verkehr zu rechnen.

#### 2.1.3.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft wird aufgrund der geringen Versiegelung und der mittleren Größe der neuen Wohnbauflächen als gering eingeschätzt.

### 2.1.4 SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSRAÜME

#### 2.1.4.1 Beschreibung Ausgangslage:

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Biotopkartierung sind nicht betroffen. In der Karte „Arten und Lebensräume“ im Regionalplan wird die Lebensraumfunktion im Gebiet als überwiegend gering eingestuft. Besonders bedeutende Vogelarten bzw. sonstige Tiere werden nicht erwähnt. Die Fläche ist nicht als Wiesenbrütergebiet eingestuft. In der Leitbildkarte wird in der südwestlichen Grünstruktur außerhalb des Baugebietes die „Entwicklung ökologisch wertvoller Standorte“ als Ziel formuliert.

Das geplante Baugebiet wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Norden ist allerdings ein Brachestreifen, im Süden liegen artenarme Extensivgrünländer und dem zentralen Feldweg sowie dem Graben im Süden begleiten vereinzelt mittelalte, heimische Gehölzstrukturen / mäßig artenreiche Säume (s. Karte Bestand). Es liegen Flächen mit geringer und mittlerer Bedeutung vor.

#### 2.1.4.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Bebauung und Erschließung gehen der Pflanzen- und Tierwelt Lebensräume verloren. Dabei sind größtenteils landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Flächen mit einem geringen ökologischen Wert betroffen, welche üblicherweise in gärtnerisch intensiv gepflegte Flächen umgewandelt werden. Allerdings sind z.T. auch ökologisch mittelwertige Grünstrukturen betroffen. In der Bauphase wird der Lebensraumverlust durch die notwendigen Arbeits- und Lagerflächen vergrößert bzw. finden Störungen der Tierwelt durch Lärm und Licht statt.

#### 2.1.4.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird aufgrund des Lebensraumverlustes durch Versiegelung sowie dem Verlust von z.T. ökologisch mittelwertigen Grünstrukturen und der zu erwartenden Anlage von ökologisch verarmten Ziergärten als mittel eingeschätzt.

## 2.1.5 SCHUTZGUT MENSCH (ERHOLUNG)

### 2.1.5.1 Beschreibung Ausgangslage:

Besondere Erholungseinrichtungen / Erholungsschwerpunkte sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im Regionalplan wird dem Westrand des geplanten Baugebietes allerdings eine hohe Bedeutung bezüglich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für den Menschen zugeordnet.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor.

### 2.1.5.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung ist nicht zu rechnen. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt durch Bau- lärm, Staub und Abgase zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

### 2.5.1.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholung wird als gering eingeschätzt, da das neue Baugebiet für Erholungssuchende durchgängig ist und nach Einschätzung des Verfassers der Naherholungsschwerpunkt an der Gaißa liegt.

## 2.1.6 SCHUTZGUT MENSCH (LÄRMIMMISSIONEN / VERKEHRSLÄRM)

### 2.1.6.1 Beschreibung Ausgangslage:

Derzeit findet durch die größtenteils intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Lärm- und Geruchsimmissionen statt. Der Verkehrslärm durch die angrenzenden Baugebiete bzw. die hier verlaufenden Ortsstraßen wird als relativ gering eingeschätzt.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor.

### 2.1.6.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Anlage und den Betrieb ist mit keinen nennenswerten Lärmimmissionen / Verkehrslärm zu rechnen, da ein neues Wohngebiet mittlerer Größe entsteht. Lediglich während der Bauphase finden diesbezüglich zeitlich begrenzt Lärmimmissionen, ein etwas erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie in Trockenphasen Staubentwicklung statt.

### 2.1.6.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich neu auftretender Lärmimmissionen / Verkehrslärm wird als gering eingeschätzt.

## 2.1.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

### 2.1.7.1 Beschreibung Ausgangslage:

Gemäß der Karte „Landschaftsbild“ im Regionalplan wird der Landschaftsraum mit einer hohen landschaftlichen Eigenart bewertet. Ansonsten sind im Planungsbereich keine für das Landschaftsbild bedeutsame Strukturen wie z.B. landschaftsprägenden Elemente, Höhenrücken oder visuelle Leitlinien im Regionalplan angeführt. In den Karten Leitbild und Zielkonzept finden sich bezüglich des Landschaftsbilds keine weiteren Angaben. Das Planungsgebiet liegt allerdings in einem Südhang mit einer gewissen Fernwirkung im Talraum der Gaißa.

Das Baugebiet kommt auf einer größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzten südexponierten Hangfläche zum Liegen, welche mit Gehölzstrukturen und extensiven Grünländern und Säumen durchzogen ist.

Gemäß Leitfaden liegt eine mittlere Bedeutung vor.

2.1.7.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Festsetzungen von Baumpflanzungen im Baugebiet und der Ortsrandeingrünung im Osten und Süden verbessert sich die Einbindung in die Landschaft deutlich nach einigen Jahren. Lediglich während der Bauphase findet eine Verschlechterung des Landschaftsbildes durch Rohbauten, Lagerflächen und Baufahrzeuge statt.

2.1.7.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der Hanglage mit der entsprechenden landschaftlichen Fernwirkung als mittel eingeschätzt.

2.1.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

2.1.8.1 Beschreibung Ausgangslage:

In der Karte Kulturlandschaft im Regionalplan ist das Schloss Aicha vorm Wald als bedeutsamer historischer Bau angeführt. Der landschaftliche Bezugsraum erstreckt sich bis zum Westrand des Planungsgebietes. Naturdenkmäler werden nicht genannt. Es liegt keine historische Kulturlandschaft besonderer Bedeutung vor.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung des Ausgangszustandes vor.

2.1.8.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung zwischen Schloss und dem neuen Baugebiet und der Randlage im Bezugsraum des Schlosses (Entfernung gut 350m) liegen nach Einschätzung des Verfassers keine erheblichen Auswirkungen vor.

2.1.8.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Kulturgüter wird als gering eingestuft.

2.1.9 WECHSELWIRKUNGEN

Im Untersuchungsgebiet sind keine über die bereits beschriebenen Schutzgüter hinausgehenden Wechselwirkungen bekannt.

Gemäß dem Leitfaden liegen für die Schutzgüter in der Zusammenschau die folgenden Bedeutungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Ausgangszustand vor:

| Kategorie |        |        |                       |                 | Gesamtbewertung |
|-----------|--------|--------|-----------------------|-----------------|-----------------|
| Boden     | Wasser | Klima  | Arten und Lebensräume | Landschaftsbild |                 |
| mittel    | mittel | mittel | Gering + mittel       | mittel          | mittel          |

Für die im Leitfaden nicht angeführten Schutzgüter liegen die folgenden Bedeutungen des Ausgangszustandes nach Einschätzung des Verfassers vor:

- Mensch (Erholung): gering
- Mensch (Lärmimmission / Verkehrslärm): gering
- Kultur- und Sachgüter: gering

In der Zusammenschau der 3 angeführten Schutzgüter liegt somit nach Auffassung des Verfassers eine geringe Bedeutung vor.

### **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei der Nichtdurchführung des Vorhabens verbleiben die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele könnten nicht verwirklicht werden.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

Die Beurteilung erfolgte nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (*Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021*).

#### **4.1 Bestandsaufnahme / Bewertung Umweltauswirkungen:**

Die Bestandsaufnahme / Bewertung nach dem Leitfaden ergibt folgendes Ergebnis: Der überwiegende Teil der angeführten Schutzgüter ist der Liste 1b, Schutzgüter mit mittlerer Bedeutung, zuzuordnen (lediglich Arten- und Lebensräume z.T. Liste 1a). Die darüber hinaus betrachteten Schutzgüter Mensch und Kulturgüter sind nach Auffassung des Verfassers in die Liste 1a, Schutzgüter mit geringer Bedeutung, einzustufen.

#### **4.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt. Die festgesetzte GRZ liegt bei 0,3.

Das vereinfachte Vorgehen scheidet aus, da nicht nur Flächen mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen sind.

#### **4.3 Ermitteln des Ausgleichsbedarfs**

Gemäß Naturschutzgesetz gilt das Vermeidungs- / Minimierungsgebot, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Mit den Tabellen 2.1 und 2.2 in der Anlage 2 des Leitfadens werden Vermeidungsmaßnahmen angeführt. Dabei verringern lediglich die angeführten Vermeidungsmaßnahmen der Tabelle 2.2 den Ausgleichsbedarf und können als sogenannter „Planungsfaktor“ eingebracht werden. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen, bei denen mit einem „P“ die Maßnahmen, welche den Ausgleichsbedarf verringern gekennzeichnet werden, sind vorgesehen.

##### **4.3.1 Schutzgut Boden**

- Separater Abtrag und fachgerechte Lagerung bzw. Verwertung des Oberbodens

##### **4.3.2 Schutzgut Wasser**

- Geordnete Entsorgung des Abwassers

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen in den Garagenzufahrten (**P**)

- Anlage eines Regenrückhaltebeckens für das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen.

- Anlage von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung. Weitere Nutzung z.B. zur Toilettenspülung wird empfohlen.

#### 4.3.3 Schutzgut Luft/Klima

- Pflanzung von mindestens 1 Baum II. oder III. Ordnung je 500m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- Pflanzung 1 Baumreihe südlich der nördlichen Querstraße und 1 Baumreihe mittig im mittleren Baufeld

#### 4.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt Feldgehölz / Anlage eines Saumes vor dem Gehölzobel im Südwesten
- Erhalt Gehölze und Säume am Graben im Süden
- Festsetzung einer Ortsrandeingrünung in Form einer 1-reihigen Gehölzpflanzung mit mindestens 50% heimischen Gehölzen im Osten und in Gehölzlücken im Süden.
- Entwicklung von extensiven Säumen auf den öffentlichen Grünflächen im Osten
- Einfriedungen der Privatgrundstücke ohne Sockelmauer und mit Abständen UK Zaun / OK Gelände von mindestens 8cm
- Außenbeleuchtung im privaten und öffentlichen Raum mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin (P)

#### 4.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung einer Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft im Osten und wo notwendig im Süden.
- Pflanzung 1 Baumreihe südlich der nördlichen Querstraße und 1 Baumreihe mittig im mittleren Baufeld
- Pflanzung von mindestens 1 Baum II. oder III. Ordnung je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- Anlage von Böschungen und Stützmauern mit einer Maximalhöhe von 1,5m
- Eingrünung von Stützmauern auf mindestens 50% der Länge
- Keine Versteinung von Böschungen

Von den angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind 2 der Tabelle 2.2 zuzuordnen. Insgesamt sind 12 Maßnahmen in der Tabelle 2.2 angeführt. Bei einer maximalen Reduzierung des Ausgleichsbedarfs von 20 % ergibt sich daraus ein Planungsfaktor von 3,33 % (20 : 12 x 2).

Die im Leitfaden empfohlene vereinfachte Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen geringer und mittlerer Bedeutung wird nicht angewendet, sondern die Bilanzierung differenziert nach der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vorgenommen da die Vereinfachung die vorgefundene Bestandssituation nicht angemessen abbildet. Die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Biotop- und Nutzungstypen wurden nicht mit angesetzt. In der folgenden Tabelle wird die Eingriffsbilanzierung dargestellt (s. auch Lageplan „Bestand“ BBP Kaiserfeld III).

| Biotop- und Nutzungstyp                               | Wertpunkte | Fläche                | GRZ | Kompensationsbedarf |
|---|------------|-----------------------|-----|---------------------|
| Intensivacker – A 11                                  | 2          | 19.350 m <sup>2</sup> | 0,3 | 11.610 Wp           |
| Ackerbrache – A 2                                     | 5          | 2.026 m <sup>2</sup>  | 0,3 | 3.039 Wp            |
| Intensivgrünland – G 11                               | 3          | 11.468 m <sup>2</sup> | 0,3 | 10.321 Wp           |
| Artenarmes Extensivgrünland – G 213                   | 8          | 5.625 m <sup>2</sup>  | 0,3 | 13.500 Wp           |
| Artenarme Säume – K 11                                | 4          | 471 m <sup>2</sup>    | 0,3 | 565 Wp              |
| Mäßig artenreiche Säume frisch – K 122                | 6          | 997 m <sup>2</sup>    | 0,3 | 1.795 Wp            |
| Gebüsche mit überwiegend gebietsfremden Arten – B 12  | 5          | 66 m <sup>2</sup>     | 0,3 | 99 Wp               |
| Gehölzsukzession heimisch, jung – Einstufung in B 116 | 7          | 52 m <sup>2</sup>     | 0,3 | 109 Wp              |
| Übertrag:   |            | 40.055 m <sup>2</sup> |     | 41.038 Wp           |

| <b>Biotop- und Nutzungstyp</b>                        | <b>Wertpunkte</b> | <b>Fläche</b>               | <b>GRZ</b> | <b>Kompensationsbedarf</b> |
|---|-------------------|-----------------------------|------------|----------------------------|
| Übertrag:   |                   | 40.055 m <sup>2</sup>       |            | 41.038 Wp                  |
| Einzelbäume heimisch, jung – B 311                    | 5                 | 15 m <sup>2</sup>           | 0,3        | 23 Wp                      |
| Einzelbäume heimisch, mittel – B 312                  | 9                 | 400 m <sup>2</sup>          | 0,3        | 1.080 Wp                   |
| Einzelbaum gebietsfremd, jung – B 321                 | 5                 | 3 m <sup>2</sup>            | 0,3        | 5 Wp                       |
| Landwirtschaftliche Lagerfläche – P 42                | 2                 | 89 m <sup>2</sup>           | 0,3        | 53 Wp                      |
| Landwirtschaftliche Wirtschaftswege, befestigt – V 32 | 1                 | 1.093 m <sup>2</sup>        | 0,3        | 328 Wp                     |
| Unbefestigter Weg bewachsen – V 332                   | 3                 | 81 m <sup>2</sup>           | 0,3        | 73 Wp                      |
| <b>Summen:</b>  |                   | <b>41.736 m<sup>2</sup></b> |            | <b>42.600 Wp</b>           |

Durch den Planungsfaktor von 3,3 % verringert sich der Kompensationsbedarf auf 41.194 Wertpunkte (42.600 x 0,967).

Durch den ermittelten flächigen Ausgleichsbedarf des Schutzgutes Arten und Lebensräume sind nach Auffassung des Verfassers auch die weiteren Schutzgüter mit abgedeckt, da im Ausgangszustand keine Flächen mit hoher Bedeutung vorliegen und bezüglich des Landschaftsbilds durch den Erhalt von Gehölzstrukturen bzw. die Festsetzung von Durchgrünungen (Baumpflanzungen) und Ortsrandeingrünungen (1-reihige Hecken) eine ausreichende Einfügung in die Landschaft erfolgt.

#### 4.4 Ausgleichsmaßnahme

Die Umwandlung größtenteils intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche mit Gehölzstrukturen und extensiven Grünländern und Säumen durchzogen werden, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch die planerischen Festsetzungen wird der Eingriff soweit möglich minimiert. Die grünordnerischen Festsetzungen sowie die im Kapitel 4.3.1 - 5 angeführten Maßnahmen sind als Vermeidung bzw. Minimierung anzusehen.

Der externe Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Ausgleichsbedarf von 41.194 Wertpunkten erfolgt durch die ökologische Aufwertung einer Intensivwiese auf Teilflächen des Flurstücks 2485 in der Gemarkung Aicha v. Wald (nordöstlich von Neusessing).

Hier schließt im Nordosten, Südosten, Süden und Südwesten eine Baumhecke mit heimischen Gehölzen an die Intensivwiese (größtenteils Biotop 7346-0040-001 + 002). Im Nordwesten grenzt die Intensivwiese an eine bestehende Ausgleichsfläche (Extensivwiese) sowie weiter östlich an Einzelbäume mit z.T. heimischen Sträuchern und einem artenarmen Saum (Biotop 7346-0040-001), im Osten sowie z.T. im Westen an einen artenarmen Saum und im Nordwesten an einen mäßig artenreichen Saum bzw. ein auf den Stock gesetzten Gehölzbestand.

Auf agrarstrukturelle Belange muss nach Auffassung des Verfassers keine Rücksicht genommen werden, da aufgrund der Wiesennutzung kein besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Standort vorliegt und die Ausgleichsfläche deutlich unter 3 ha liegt.

Zur ökologischen Aufwertung der Ausgleichsfläche sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Abtrag der Grasnarbe auf 25% der Fläche und Auftrag von Mähgut aus artenreichen Wiesen der Region.
- Ausstechen stumpfblättriger Ampfer
- Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese mit 2-maliger Mahd im Jahr (1. Mahd ab Mitte Juni), Schnittgutabfuhr sowie keinem Dünge- und Spritzmitteleinsatz.
- Belassen von jährlich wechselnden Brachestreifen auf 15% der Wiesenfläche.

In dem beiliegenden Lageplan „Bestand + Ausgleich“ sind der Bestand sowie die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zeichnerisch dargestellt.

Die naturschutzfachliche Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme gemäß der Biotopwertliste zur BayKompV zeigt die folgende Tabelle auf:

| Ausgangszustand      | Wp | Prognosezustand nach 25 Jahren        | Wp  | Aufwertung in Wertpunkten |
|----------------------|----|---------------------------------------|-----|---------------------------|
| Intensivwiese – G 11 | 3  | Artenreiches Extensivgrünland – G 214 | 11* | 8 Wp                      |

\* Abzug 1 Wertpunkt aufgrund „timelag“ gemäß Vorgabe in der BayKompV

Entsprechend Kapitel 4.3 müssen 41.194 Wertpunkte ausgeglichen werden. Den Nachweis der notwendigen Wertpunkte der geplanten Ausgleichsfläche zeigt die folgende Tabelle auf.

| Aufwertung Ausgangszustand   | Fläche               | Wertpunkt Ausgleich |
|--|----------------------|---------------------|
| Entwicklung Intensivwiese in artenreiches Extensivgrünland – Aufwertung 8 Wertpunkte | 5.150 m <sup>2</sup> | 41.200 Wp           |

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Baugebiet Kaiserfeld III ist nach der Realisierung der aufgezeigten Ausgleichsmaßnahme auf einer Teilflächen des Flurstücks 2485 in der Gemarkung Aicha v.W. ausgeglichen.

## 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen ergeben sich aufgrund der gewünschten Ausweisung von neuen Baugrundstücken nicht.

## 6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

## 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Monitoring hinsichtlich der zu erhaltenden Grünstrukturen, der Ortsrandeingrünung, der Anlage von 2 Baumreihen und zur Herstellung der Ausgleichsfläche sind durch geeignete Auflagen in der Baugenehmigung / Bauleitverfahren festzusetzen.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Baugebietsausweisung treten im Hinblick auf den Bau, die Anlage und den Betrieb unterschiedliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie das Landschaftsbild zeigt die folgende Tabelle auf.

| <b>Schutzgut</b>                        | <b>Erheblichkeit der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen</b> |
|---|---|
| Boden                                   | mittel  |
| Wasser                                  | gering  |
| Klima / Luft                            | gering  |
| Arten und Lebensräume                   | mittel  |
| Mensch (Erholung)                       | gering  |
| Mensch (Lärmimmissionen / Verkehrslärm) | gering  |
| Landschaft                              | mittel  |
| Kultur- und Sachgüter                   | gering  |

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bauleitplanung festgesetzt. Die verbliebenen Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung einer Intensivwiese in eine artenreiche Extensivwiese ausgeglichen.



### BESTAND

Bewertung des Ausgangszustandes gemäß Leitfaden 2021, Listen 1a und 1b (Arten und Lebensräume gemäß Biotopwertliste BayKompV)

#### Ohne Bewertung

Asphalt- / Schotterflächen (z.T. gemischt)

#### Arten und Lebensräume mit geringer Bedeutung

- F 211 Graben naturfern (Erhalt)
- A 11 Intensivacker (Fläche: 19.350 m²)
- A 2 Ackerbrache (Fläche: 2.026 m²)
- G 11 Intensivgrünland (Fläche: 11.468 m²)
- K 11 Artenarme Säume (Fläche: 471 m²)
- B 116 Einstufung Gehölzsukzession heimisch, jung wie B 116 (Fläche: 52 m²)
- B 12 Gebüsche mit überwiegend gebietsfremden Arten (Fläche: 66 m²)
- B 211 Feldgehölz überwiegend heimisch, jung (Erhalt)
- B 311 Einzelbäume heimisch, jung (Fläche: 15 m²)
- B 321 Einzelbaum fremdländisch, jung (Fläche: 3 m²)
- P 42 Landwirtschaftliche Lagerflächen (Fläche: 89 m²)
- V 32 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege befestigt (Fläche: 1.093 m²)
- V 332 Unbefestigter Weg bewachsen (Fläche: 81 m²)

#### Arten und Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

- F 212 Graben mit naturnaher Entwicklung (Erhalt)
- G 213 Artenarmes Extensivgrünland (Fläche: 5.625 m²)
- K 122 Mäßig artenreiche Säume frisch (Fläche: 997 m²)
- B 113 Feuchtgebüsch (Erhalt)
- B 212 Feldgehölz überwiegend heimisch, mittel (Erhalt)
- B 312 Einzelbäume heimisch, mittel (Fläche: 400 m²)

### SONSTIGES

- - - Geltungsbereich Bebauungsplan

GEMEINDE AICHA VORM WALD  
BBP KAISERFELD III

|          |                         |  |
|----------|-------------------------|--|
| Karte:   | Lageplan Bestand        |  |
| Maßstab: | 1 : 1.000               |  |
| Planer:  | Büro Blattwerk, Salzweg |  |

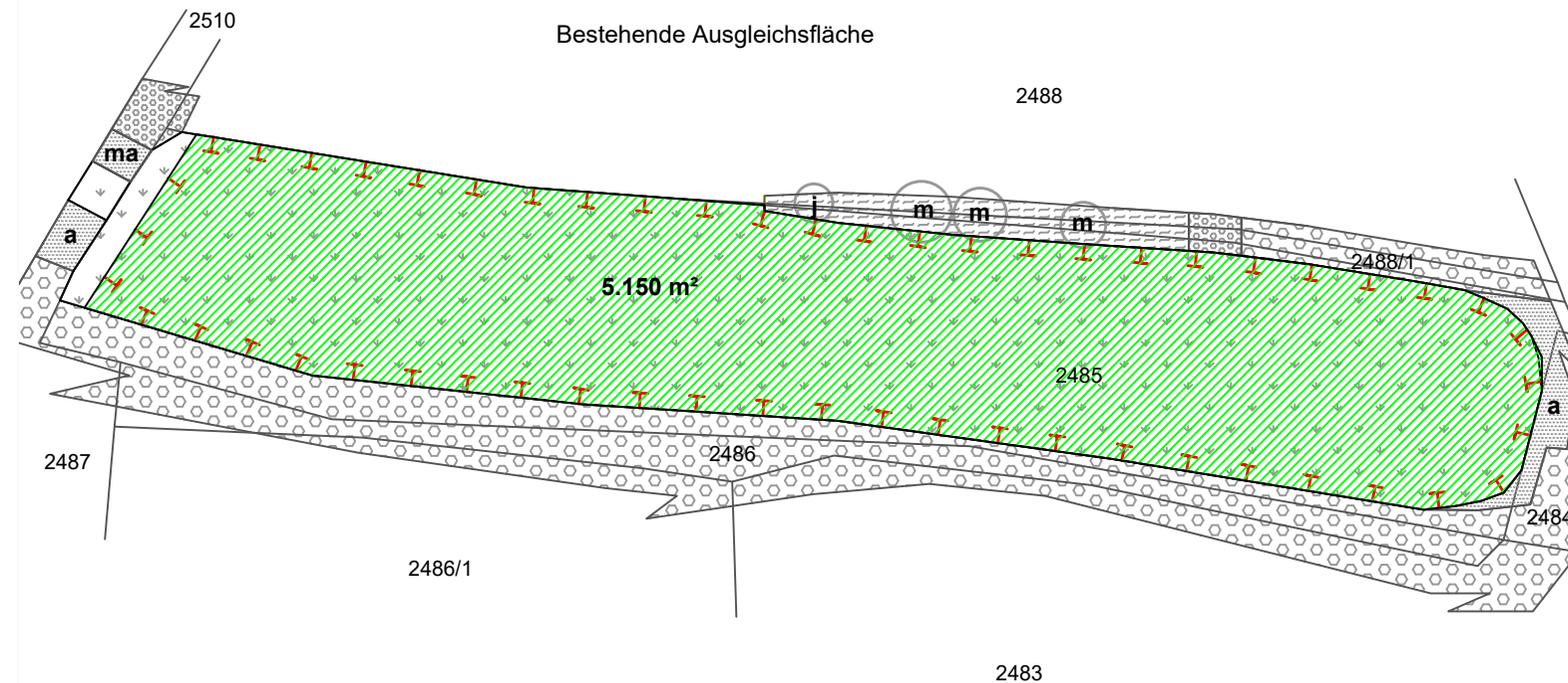
## BESTAND

Bewertung des Ausgangszustandes gemäß Leitfaden 2021, Listen 1a + 1b (Arten und Lebensräume gemäß Bayerische Kompensationsverordnung)

-  G 11 Intensivgrünland
-  K 11 Artenarme Säume
-  K 122 Mäßig artenreiche Säume, frisch
-  K 11, B 112 Artenarme Säume mit z.T. Sträuchern und jungen Bäumen
-  B 311 Heimischer Einzelbaum, jung
-  B 312 Heimischer Einzelbaum, mittel
-  B 311 Heimische Baumhecke, jung
-  B 312 Heimische Baumhecke, mittel

## AUSGLEICH

-  Entwicklung artenreiches Extensivgrünland



## GEMEINDE AICHA VORM WALD BEBAUUNGSPLAN KAISERFELD III

Lageplan: Bestand + Ausgleich

Maßstab: 1 : 1.000

Planer: Büro Blattwerk in Salzweg



**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan  
Kaiserfeld III, Gemeinde Aicha vorm Wald**

Landkreis: Passau

**19.07.2023**

überarbeitet am 08.08.2023

**Auftraggeber:**

Gemeinde Aicha vorm Wald  
Hofmarkstraße 2  
94529 Aicha vorm Wald

**Auftragnehmer:**

Dr. Christof Manhart  
Umweltplanung und zoologische Gutachten  
Birkenweg 5  
83410 Laufen  
Tel.: 08682 - 955532  
Mail: [christof.manhart@t-online.de](mailto:christof.manhart@t-online.de)

## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Einleitung .....  | 3  |
| 2     | Lage des Eingriffsbereichs .....  | 4  |
| 3     | Beschreibung des Geltungsbereichs .....   | 4  |
| 4     | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....  | 5  |
| 4.1   | Naturräumliche Lage .....   | 6  |
| 4.2   | Datengrundlagen .....   | 6  |
| 4.3   | Biotopkartierung .....  | 6  |
| 4.4   | Nationale- und Internationale Schutzgebiete .....   | 7  |
| 5     | Erfassungsmethoden .....  | 8  |
| 5.1   | Erfassung Vögel .....   | 8  |
| 5.2   | Erfassung Reptilien .....   | 8  |
| 6     | Wirkungen des Vorhabens .....   | 8  |
| 6.1   | Wirkraum .....  | 8  |
| 6.2   | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....   | 8  |
| 6.3   | Anlagenbedingte Wirkprozesse .....  | 8  |
| 6.4   | Betriebsbedingte Wirkprozesse .....   | 9  |
| 7     | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität   | 9  |
| 7.1   | Maßnahmen zur Vermeidung .....  | 9  |
| 7.2   | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen<br>(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....  | 11 |
| 8     | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....   | 13 |
| 8.1   | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....   | 13 |
| 8.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....  | 13 |
| 8.1.2 | Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten .....  | 13 |
| 8.1.3 | Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....   | 13 |
| 8.2   | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie   | 17 |
| 8.2.1 | Artenspektrum .....   | 17 |
| 8.2.2 | Weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder<br>Störungen an saisonalen oder permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und<br>Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes ..... | 21 |
| 8.2.1 | Goldammer .....   | 21 |
| 8.2.2 | Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a.<br>Brutvogelarten umliegender Lebensräume) .....   | 22 |
| 9     | Gutachterliches Fazit .....   | 24 |
| 10    | Literaturverzeichnis .....  | 25 |
| 11    | Anhang .....  | 26 |
| 11.1  | Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....   | 30 |

# 1 Einleitung

Von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald die Errichtung neuer Wohnanlagen „Kaiserfeld III“ geplant.

Die Umsetzung des Vorhabens umfasst als notwendige Unterlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf Basis „naturschutzfachlicher Grundlagen“ erfolgt eine Status-quo-Analyse und eine daraus abgeleitete Entwicklungsprognose, ob Auswirkungen auf die geschützten Arten auftreten können, die möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG darstellen können. Der vorliegende Bericht enthält für das Vorhaben die hierfür notwendige artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

## **In der vorliegende saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2 Lage des Eingriffsbereichs

In Abbildung 1 ist die Lage des geplanten Bauvorhabens dargestellt, das sich im östlichen Ortsteil von Aicha vorm Wald Richtung Arbing befindet.

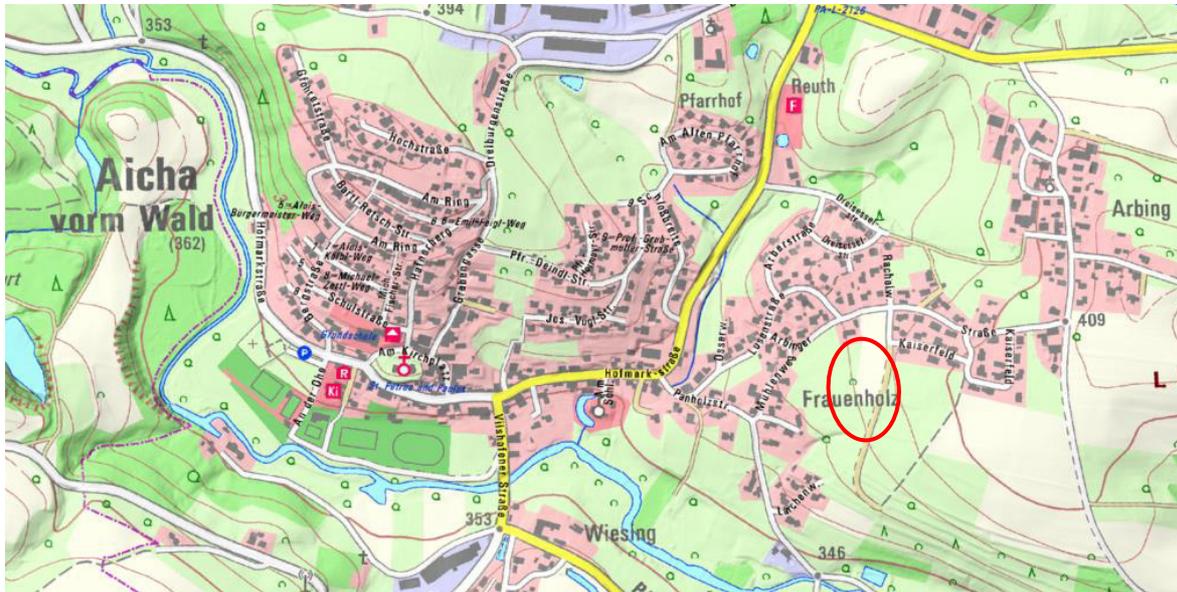


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs, rot umrandet.

## 3 Beschreibung des Geltungsbereichs

Abbildung 2 zeigt den Umriss des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Nutzflächen wie intensiv genutztes Ackerland, Intensivgrünland und Ackerbrachen. Der Geltungsbereich wird von einem unbefestigten Feldweg von Nord nach Süd durchzogen. Am Rand des Feldwegs sind vereinzelt Bäume vorhanden.

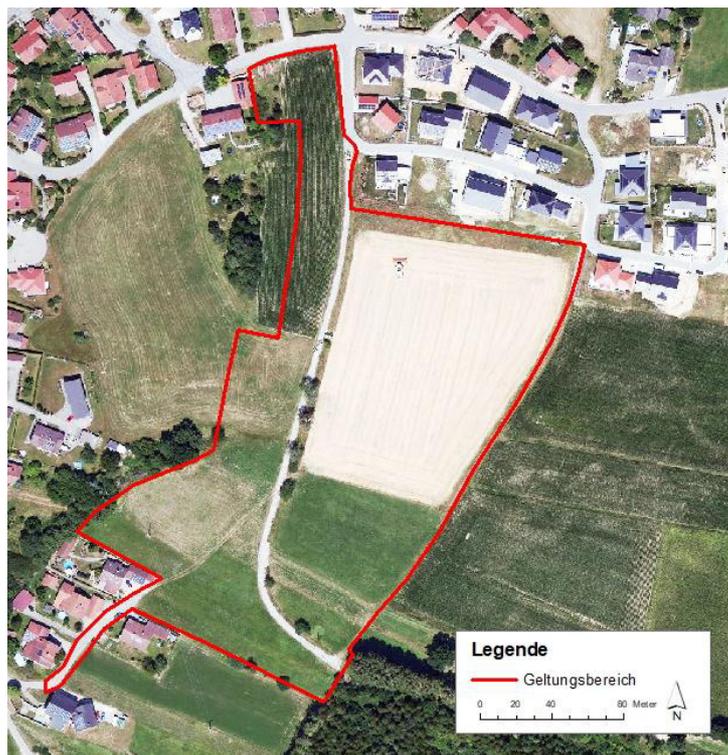


Abbildung 2: Ausschnitt der geplanten Wohnanlage.



**Abbildung 3:** Ackerbrache südlich der Siedlungsgrenze Kaiserfeld. Blick Richtung Norden.



**Abbildung 4:** Ackerbrache südlich der Siedlungsgrenze Kaiserfeld. Blick Richtung Süden.



**Abbildung 5:** Unbefestigter Feldweg



**Abbildung 6:** Am südlichen Ende des Feldwegs dominiert extensives Grünland.



**Abbildung 7:** Ausschnitt südwestlicher Geltungsbereich.



**Abbildung 8:** Östlich des Geltungsbereichs grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

#### 4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

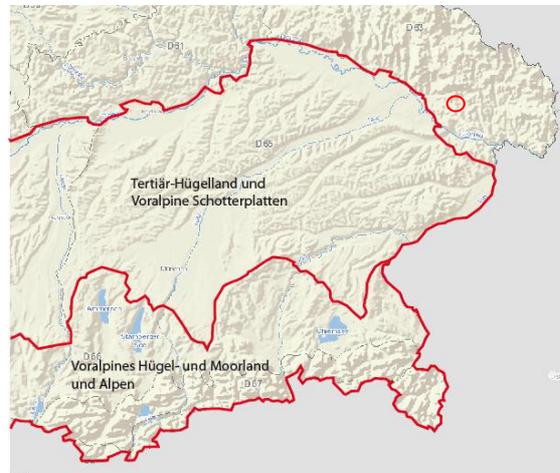
Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom August 2018 eingeführten neuen „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

## 4.1 Naturräumliche Lage

Der Eingriffsbereich liegt in der alpinen biogeographischen Region (Natura 2000) bzw. im Naturraum „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“.



**Abbildung 9:** Kontinentale biogeographische Region.



**Abbildung 10:** Eingriffsbereich, roter Kreis. Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen.

## 4.2 Datengrundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Faunistische Kartierungen im Geltungsbereich und Umgriff (Dr. Manhart 2023)
- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern.
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns / Deutschlands.

## 4.3 Biotopkartierung

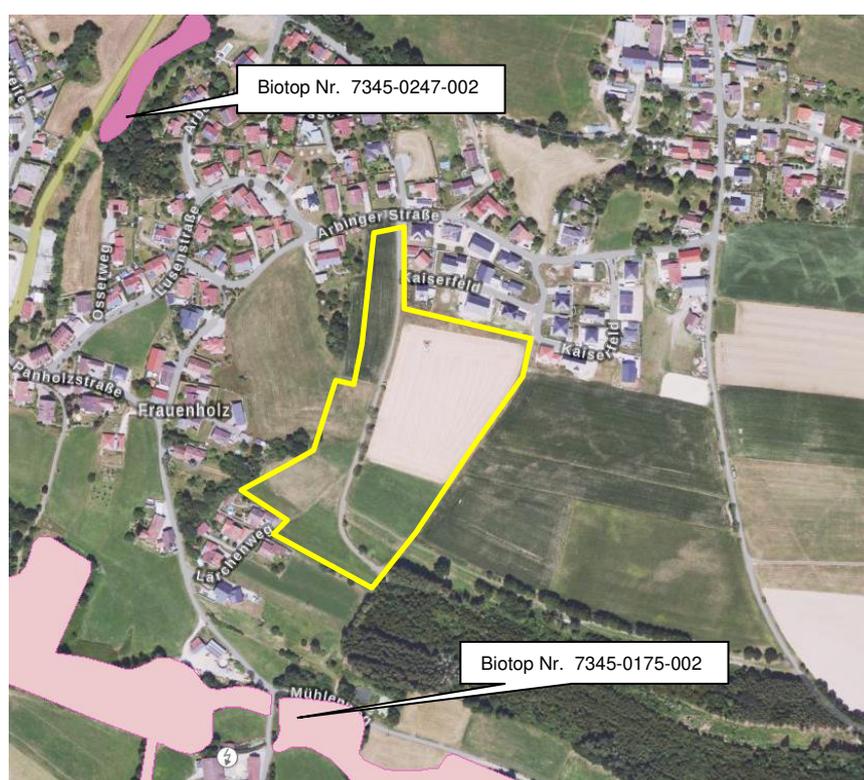
In Abbildung 11 sind biotopkartierte Flächen dargestellt, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützt sind. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Lebensräume, die im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und nach dem BayNatSchG geschützt sind. Eine unmittelbare funktionale Beziehung zum Eingriffsbereich bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nicht vor.

**Tabelle 1:** Angaben zu Biotop Nr. 7345-0247-002 „Mädesüß-Hochstaudenflur westlich Arbing“.

|  |  |
|--|--|
| Biotophaupt Nr.                          | 7345-0247  |
| Biotopteilflächen Nr.                    | 7345-0247-002  |
| Überschrift                              | Mädesüß-Hochstaudenflur westlich Arbing                        |
| Hauptbiotoptyp                           | Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (100 %) |
| Weitere Biotoptypen                      |  |
| Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen  | Nein   |
| Anteil Schutz Streuobst                  | 0  |
| Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)     | 100  |
| Anteil Schutz Par.30 Art.23              | 100  |
| Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23 | 0  |
| Schutz Par.39 Art.16                     | Nein   |
| Erhebungsdatum                           | 06.06.1994   |

**Tabelle 2:** Angaben zu Biotop Nr. 7345-0175-002: „Gehölzsaum und Hochstaudenbestand entlang der Gaißa von Aicha bis Preßfurtmühle“.

|  |  |
|--|--|
| Biotophaupt Nr.                          | 7345-0175  |
| Biotopteilflächen Nr.                    | 7345-0175-002  |
| Überschrift                              | Gehölzsaum und Hochstaudenbestand entlang der Gaißa von Aicha bis Preßfurtmühle. |
| Hauptbiototyp                            | Gewässer-Begleitgehölze, linear (80 %)   |
| Weitere Biototypen                       | Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (20 %)                    |
| Teilflächengenaue Zuordnung Biototypen   | Nein   |
| Anteil Schutz Streuobst                  | 0  |
| Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)     | 20   |
| Anteil Schutz Par.30 Art.23              | 20   |
| Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23 | 80   |
| Schutz Par.39 Art.16                     | Ja   |
| Erhebungsdatum                           | 17.04.1986   |



**Abbildung 11:** Biotopkartierte Flächen rot schraffiert, der Geltungsbereich ist gelb umrandet.

#### 4.4 Nationale- und Internationale Schutzgebiete

Der Eingriffsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der Funktionalität des FFH-Gebiets durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

## 5 Erfassungsmethoden

### 5.1 Erfassung Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in den frühen Vormittagstunden bei trockener Witterung am 07.05. / 14.05. und 21.05.2023 mittels Verhören und Fernglas. Dabei wurden der Geltungsbereich und der angrenzende Römerweg abgegangen. Erfasste Vogelarten wurden auf Tageskarten eingetragen. Die Erfassungen erfolgten bei trockener und windarmer Witterung.

### 5.2 Erfassung Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte am 07.05. / 14.05. und 21.05.2023. Der Geltungsbereich wurde langsam abgegangen, beobachtete Reptilien wurden in Tageskarten eingetragen.

## 6 Wirkungen des Vorhabens

### 6.1 Wirkraum

Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

### 6.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme:

- Dauerhafte Flächenumwandlung durch den Bau neuer Wohnanlagen.

#### Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- Lärmentwicklungen v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen.
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheueffekte). Da ein Baubetrieb tagsüber erfolgt, kommen diese Störungen i. d. R. nur tagsüber zum Tragen.
- diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z. B. durch Erdarbeiten und An- bzw. Abuhr von Baumaterial.
- Störung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für störungssensible Tierarten v. a. der Saumstandorte.

#### Tötung von Individuen

- Tötung von Individuen der Zauneidechse durch Baufeldfreimachung.

### 6.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme:

- Flächenumwandlung durch die Errichtung neuer Wohnanlagen.

## 6.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### Umwandlung von Habitaten / Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Dauerhafte Änderung der Standortverhältnisse durch die Errichtung neuer Wohnanlagen.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **Maßnahme zur Vermeidung V-01: Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung bzw. der Oberbodenabschub erfolgt in den Monaten Oktober bis März, außerhalb der Brutzeit für Bodenbrüter. In Bezug auf die Zauneidechse kann eine Baufeldräumung erst nach Abschluss der Umsiedelung erfolgen. D.h. im ersten Schritt erfolgt eine Umsetzung der Zauneidechsen im Mai (möglicherweise eine zweite Phase im August/September), in einem zweiten Schritt erfolgt die Baufeldräumung zwischen Oktober und März. Voraussetzung ist die Funktionalität der Ausgleichsfläche für die Zauneidechse (siehe Kapitel 8).

#### **Maßnahme zur Vermeidung V-02: Vergrämungsmaßnahme Reptilien**

Die im Baufeld vorhandene Vegetation ist zur Vergrämung von Reptilien ab Anfang März kurz zu mähen (Freischneider). Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Weiter sind alle Versteckmöglichkeiten wie herumliegende Holzhaufen, Kieshaufen Schalungsbretter usw. zu entfernen. Ziel ist eine homogene Oberfläche ohne jegliche Versteckmöglichkeit. Der Einsatz von Mulchgeräten ist dabei zu unterlassen. Je nach Vegetationsentwicklung ist eine erneute Mahd durchzuführen, um die Flächen deckungsarm zu halten.

#### **Maßnahme zur Vermeidung V-03: Reptilienschutz**

Zauneidechsen, die als "Irrläufer" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch einen überkletterungssicheren Reptilienzaun z.B. der Fa. Agrotel zu schützen. Der Schutzzaun ist ab Anfang April wie in Abbildung 12 dargestellt zu errichten. Er ist in einer Höhe von mind. 40 cm aus Folie oder Metall zu erstellen, offenes Gewebe oder Netze sind nicht geeignet. Die Unterkante des Zauns ist in den Boden einzulassen oder mit Erdmaterial anzudecken, um ein Durchschlüpfen von Tieren zu verhindern. Die Funktion des Zaunes ist während der Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren. Aufwachsende Vegetation ist in einem Streifen von ca. 0,5 m beiderseits des Zauns regelmäßig mit einem Freischneider zu entfernen, um ein Überklettern zu verhindern. Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, der Unteren Naturschutzbehörde Passau mitzuteilen und zu dokumentieren. Das Baufeld ist vor dem Oberbodenabschub anhand von 3 Begehungen auf vorkommende Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten Zauneidechsen gesichtet werden sind diese per Hand einzufangen und in den angelegten Reptilienstrukturen auszusetzen.

### **Maßnahme zur Vermeidung V-04: Umsiedelung von Zauneidechsen**

Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse im geplanten Baufeld wird durch den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und der Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 verwirklicht. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird in diesem Zusammenhang ein Umsetzen von Individuen der Zauneidechse festgesetzt. Als Voraussetzung für die geplante Umsetzung steht die im Süden des Geltungsbereichs gelegene Extensivwiese zur Verfügung.

Für die Umsetzung ist eine Fangperiode von Anfang bis Mitte Mai vorgesehen. Aufgrund des übersichtlichen und abgeschlossenen Geländes kann im Rahmen einer intensiven Fangaktion von einer hohen Erfolgsquote ausgegangen werden. Erfolgt im Rahmen der Fangperiode im Mai kein deutliches Absinken der Fangzahlen wird eine Verlängerung der Fangperiode bzw. eine zweite Fangperiode im August angesetzt.

#### **Zeitraum:**

**1. Fangperiode:** 10-14 Tage Anfang bis Mitte Mai mittels Handfang und Becherfallen.

**2. Fangperiode (optional):** 10 Tage Ende August bis Anfang September mittels Handfang und Becherfallen.

Für die Umsiedelung werden neben dem Handfang zusätzlich insgesamt 60 Becherfallen eingegraben. Bei ungünstiger Witterung während einer Fangperiode werden die Becher ebenfalls verschlossen und bei Wetterbesserung fortgeführt.

Die Becherfallen (0,4 L, Öffnung ca. 10cm) werden mit Löchern am Boden versehen, so das Regenwasser ablaufen kann. Die Fallen werden 1mal täglich kontrolliert, bei hohen Temperaturen (>30°C) 2mal täglich. Die gefangenen Eidechsen werden für die Umsiedlung einzeln in Stoffbeuteln aufbewahrt. Die Umsiedlung in die Ausgleichsfläche erfolgt sofort, ohne Zwischenhaltung.

Die Handaufsammlungen werden von Dr. Manhart durchgeführt und erfolgen in den Vormittagsstunden. Die Umsetzung wird dokumentiert (z.B. Alter, Geschlecht, Erfassungsmethode, Fangdatum Fotodokumentation der Einzeltiere). Nach jeder Fangperiode werden die Ergebnisse der Höheren bzw. Unteren Naturschutzbehörde als schriftliches Protokoll mitgeteilt.

### **V-05: Beleuchtungsanlagen**

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:

- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Im Umgriff der geplanten Gebäude sind Beleuchtungsanlagen auf das Notwendigste zu reduzieren. Zu verwenden sind LED-Leuchten mit maximal 2.700 K (warmweißes Licht), die i.d.R. kein UV-Licht emittieren. Bei der Verwendung rückseitiger Blenden in Richtung der Verkehrswege kann das emittierte Restlicht auf ein Lux gemindert werden und entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht.

### **V-06: Gehölzentnahme**

Zur Vermeidung von Verlusten, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten sind die Gehölze, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens zu entnehmen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu fällen bzw. zu entfernen.

### **V-07: Vergrämung Feldlerche**

Zur Vermeidung des Brutgeschäfts der Feldlerche im Geltungsbereich ist unmittelbar nach der Baufeldreimachung eine aktive Vergrämung durchzuführen. Dabei werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt. Die Stangen werden in regelmäßigen Abständen von etwa 20 m aufgestellt.

## **7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

### **Ausgleichsmaßnahme CEF-01: Sicherung von Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse**

Für die Umsiedelung der Zauneidechse steht eine Ausgleichsfläche im Bereich landwirtschaftlichen Grünlands südlich des Geltungsbereichs im Umfang von ca. 2000m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die dort vorgesehene Streuobstwiese wird an einen anderen Standort verwirklicht. In der Ausgleichsfläche werden 6 Reptilienhabitate eingerichtet, die i.d.R. sofort funktionsfähig sind (Abb. 12). Die Extensivwiese ist Teil des Komplexlebensraums, die wichtige Funktionen als Nahrungshabitat, Verbundstruktur und Versteckplätze bietet.

In der Ausgleichsfläche werden 6 Reptilienhabitate mit folgender Ausstattung eingerichtet.

#### **Einmalige Maßnahme:**

Jeder der sechs Habitatstrukturen umfassen eine Mindestgröße von ca. 25 m<sup>2</sup> Grundfläche. Eine Mindestbreite von 3 m sollte nicht unterschritten werden. Die Steine haben eine Korngröße von maximal 20cm und kleiner um ein lückiges auch zur Überwinterung geeignetes Habitat sicher zu stellen. Zur Eiablage wird ein 2m<sup>3</sup> großer Sandhaufen mit einer Tiefe von 30cm angelegt und flächig ausgestrichen.

In Abbildung 13 ist bezüglich der anzulegenden Reptilienstruktur ein schematischer Querschnitt mit essentiellen Habitatrequisiten dargestellt. Abbildung 14 gibt ein Beispiel eines anzulegenden und funktionsfähigen Steinhaufens wieder. Der vorgelagerte Sand verhindert einen allzu rasches Vegetationsaufkommen. Durch das Altgras in den Steinhaufen ergeben sich Sonnenplätze bei gleichzeitigen Versteckmöglichkeiten.

#### **Wiederkehrende Maßnahmen:**

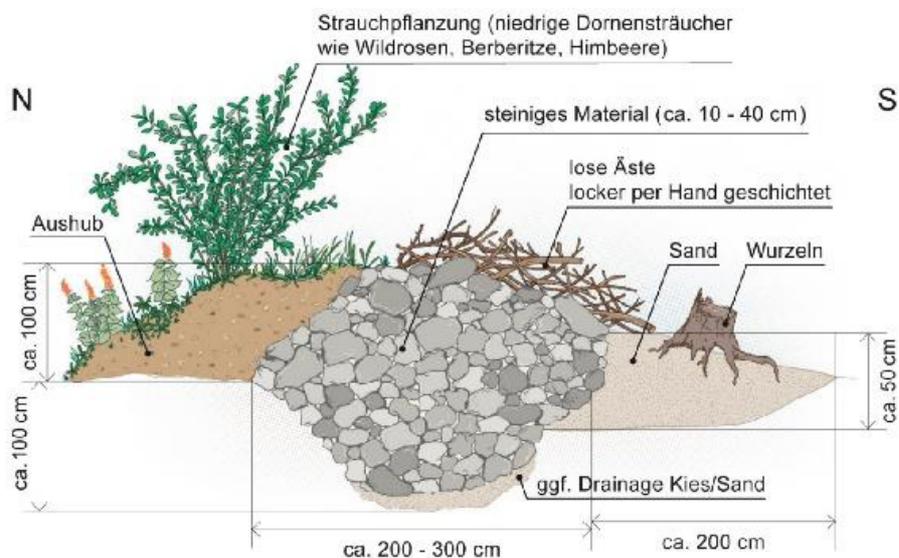
Zur dauerhaften Sicherung des Lebensraums sind wiederkehrende Maßnahmen in Form von Gehölzreduktion im 2-3 jährigen Abstand durchzuführen. Zur Erhaltung des Lebensraums ist eine

partielle Mahd im Spätherbst mittels Freischneider notwendig. Die Mahd umfasst auch die angelegten Strukturen, die häufig nach der Anlage von Goldrute und Brombeere oder Brennessel bewachsen sind und die Funktionsfähigkeit in Bezug auf den tatsächlich nutzbaren Raum deutlich einschränken.

Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung und den am Projekt beteiligten Behörden.



**Abbildung 12:** Geltungsbereich, rot umrandet. Lage der Reptilienstrukturen (rote Punkte). Ausgleichsfläche für Zauneidechse gelb umrandet.



**Abbildung 13:** Schematischer Querschnitt durch ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen mit Habitatelementen wie Strauchpflanzung, Stein- und Holzhaufen als Sonnen-, Versteck- und Überwinterungsplatz sowie einer Sandaufschüttung zur Eiablage.



**Abbildung 14:** Beispiel einer funktionsfähigen Reptilienstruktur.

## **8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

#### **8.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

#### **8.1.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

**Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

**8.1.3.1 Reptilien**

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Grundinformationen

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der alpinen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

**Information zur Art**

Die Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum beträgt 1ha GLANDT (2011). Eine Fläche dieser Größe kann von 65 – 130 Individuen besiedelt werden. Primär bewohnt die Zauneidechse gut strukturierte Komplexlebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Lebensräumen, Gehölzen bzw. verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sowie lichten Waldbereichen. Sekundär nutzt sie auch anthropogen geschaffene Lebensräume wie Dämme, Trockenmauern an Straßenböschungen sowie Abbauflächen und Industriebrachen. Zur Überwinterung ziehen sich die Tiere in frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume oder aber auch in selbst gegrabene Quartiere zurück. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere.

Bei warmen Temperaturen findet vor allem im Mai die Paarung statt. Nach einer etwa zweiwöchigen Tragzeit werden die 9 bis max. 17 Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Alte Weibchen können in günstigen Jahren ein zweites Gelege produzieren. Je nach Temperatur schlüpfen nach 2-3 Monaten die jungen Eidechsen von August bis September. Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober, z. T. sogar bis Mitte November aktiv ist.

Der Aktionsradius von Zauneidechsen liegt zwischen 12 und 2000m<sup>2</sup>. Paarung und Eiablage können an beliebigen Stellen im Lebensraum erfolgen, ebenso Tages- Nacht- und Häutungsverstecke. D.h. der gesamte besiedelte Raum wird ist für die Zauneidechse von Bedeutung. Die Art ist als recht

standortstreu einzustufen, die Individuen bezogen meist nur kleine Flächen bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m<sup>2</sup> (max. 3.800 m<sup>2</sup>) betragen. Eine Mobilität bis zu 100 m innerhalb des Lebensraums ist regelmäßig zu beobachten, wobei die maximal nachgewiesene Wanderdistanz bis zu vier Kilometer beträgt. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. (BLANKE 2004, 2015).

#### Lokale Population:

In Abbildung 15 sind die Fundpunkte der Zauneidechse dargestellt. Beobachtet wurden drei Juvenile Tiere sowie ein adultes Männchen. Es ist von einer kleinen aber reproduktionsfähigen Populatuion auszugehen, die den unbefestigten Feldweg und den an der östliche Grenze des Geltungsbereichs befindlichen Ackersaums besiedeln. Inwieweit eine Anbindung an weitere Vorkommen der Zauneidechse vorhanden sind, bzw. ob es sich um eine isolierte Population handelt kannn nicht angegeben werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)



**Abbildung 15:** Fundpunkte der Zauneidechsen im Geltungsbereich.

#### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Eingriff bewirkt durch die Baubedingten Wirkfaktoren einen Lebensraumverlust für die Zauneidechse. Für den entstehenden Lebensraumverlust ist die Ausgleichsmaßnahme (CEF-01) umzusetzen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist hoch, so dass die Annahme durch die Zauneidechse i.d.R. sofort erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: CEF-01

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Bautätigkeit kommt es zu temporären Störungen die auch das nahe Umfeld des Geltungsbereichs betreffen. Die die Art ist zum einen relativ unempfindlich gegenüber Störungen und sucht die nächste Deckungsmöglichkeit auf. Zum anderen wird mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-01 der vorhandene Lebensraum strukturell aufgewertet und dauerhaft gesichert, so dass eine erhebliche Störung die zu einer nachhaltigen Schädigung der lokalen Zauneidechsenpopulation führt nicht gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Der Eingriff betrifft Lebensräume der Zauneidechse die sowohl im Sommer als auch im Winter besiedelt sind. Um eine unbeabsichtigte Tötung von Individuen zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Nach der Einrichtung der Reptilienhabitate (CEF-01) erfolgt ein Vergrämungsschnitt (Maßnahme V-02), der die Umsiedelung der Zauneidechsen erheblich vereinfacht. Der Vergrämungsschnitt erfolgt im zeitigen Frühjahr. Als weiteren Schritt erfolgt die Errichtung eines Reptilienschutzzauns, der das Baufeld von dem Reptilienhabitat trennt (V-03). In Kombination mit dem Reptilienzaun erfolgt eine Absammlung der Zauneidechsen und Umsiedelung in den bereitgestellten Lebensraum (CEF-01). Bis zum Abschluss diese Maßnahmen erfolgt kein Abschub des Oberbodens (V-01). Durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung ist sichergestellt, dass Individuen aller Altersstufen durch den Eingriff in den Lebensraum nicht getötet werden bzw. tragen die Maßnahmen dazu bei, das Tötungsrisiko unter den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos abzusenken und ein Fortbestand der Population dauerhaft gewährleistet ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmen zur Vermeidung: V-01, V-02, V-03

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: CEF-01

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **8.1.3.2 Fledermäuse**

Unter den Säugetieren sind insbesondere aus der Gruppe der Fledermäuse keine Arten zu erwarten, bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit aufgrund des geplanten Bauvorhabens gegeben ist. Strukturen wie Spechthöhlen, Faulhöhlen oder Spaltenquartiere, die als Wochenstuben bzw. Tagesquartier für Fledermäuse dienen könnten, sind nicht vorhanden. Ebenso fehlen im Geltungsbereich Leitstrukturen wie lineare Gehölze oder Heckenzeilen, so dass eine Beeinträchtigung von Transferrouten nicht gegeben ist. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1 - 3 sind nicht einschlägig. Vorsorglich ist in Bezug auf

die Beleuchtungsanlagen die Maßnahme V-05 zu berücksichtigen, da ein Vorkommen lichtmeidender Fledermausarten aus der Gattung Myotis, die Teile des Geltungsbereichs als Jagdhabitat nutzen nicht völlig auszuschließen sind

### 8.1.3.3 Haselmaus

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich weist keine Strauchschicht auf, die zur Anlage von Nestern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Nahrungshabitate geeignet ist und ist daher als Lebensraum für die Haselmaus ungeeignet. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1 - 3 sind nicht einschlägig.

### 8.1.3.4 Amphibien

Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine, zur Fortpflanzung von Amphibien geeigneten Gewässer, die von der Planung betroffen sind. Wanderrouten entlang des Eingriffsbereichs können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.

### 8.1.3.5 Tagfalter

In Bezug auf die Gruppe der Tagfalter sind Wiesenknopf-Ameisenbläulinge der Gattung *Phenagris* von artenschutzrechtlicher Bedeutung. Bei den Begehungen wurden im Geltungsbereich keine Vorkommen des großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Raupenfutterpflanze für den Hellen- bzw. Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen

## 8.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Nach dem EuGH Urteil vom 04.03.2021 gilt das Störungsverbot Individuenbezogen und nicht mehr auf der Populationsebene.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens.

### 8.2.1 Artenspektrum

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 15 Arten nachgewiesen (Tab. 3). Die Fundpunkte naturschutzfachlich bedeutsamer Vogelarten sind in Abbildung 16 dargestellt. Individuen des Stars und die Rauchschnalbe wurden im Rahmen von Jagdflügen und Nahrungssuche erfasst. Ein singendes Männchen der Goldammer befand sich am Waldrand südwestlich des Geltungsbereichs. Der Kuckuck als Brutparasit wurde einmal am 7.5. am Ortsrand festgestellt. Östlich des Geltungsbereichs wurde am 7. Und 14.5. ein singendes Männchen der Feldlerche wiederholt festgestellt.

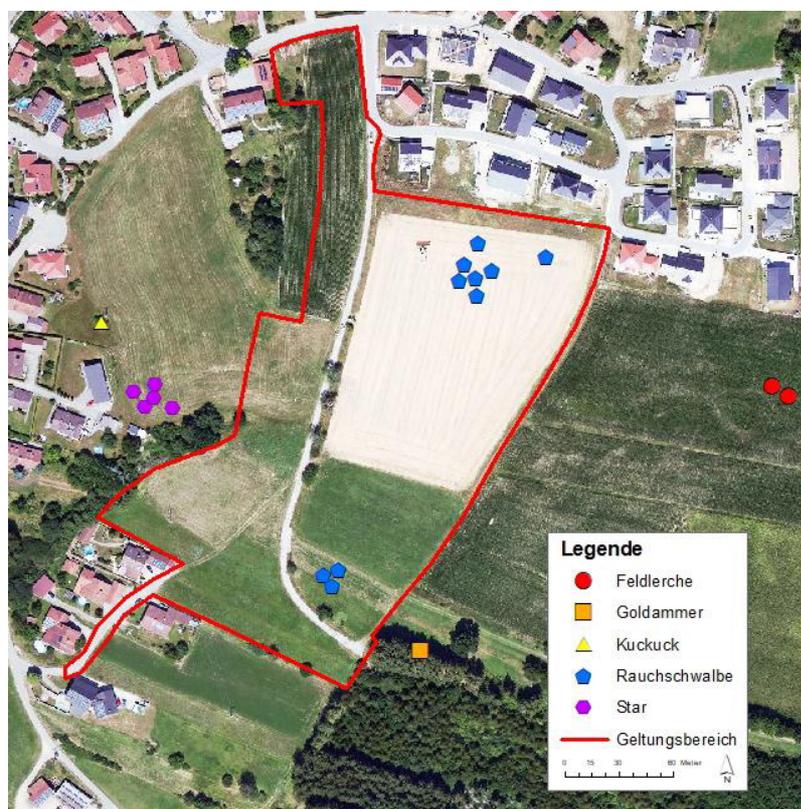
**Tabelle 3:** Artenspektrum der nachgewiesenen Brutvogelarten.

Rote Liste Deutschland RL-D (2015), Rote Liste Bayern BY (2016): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; \* = weitverbreitete Art ohne Gefährdung der Population

| Art            |                               | 07.05. | 14.05. | 21.05. | RL-D | RL-BY |
|----------------|-------------------------------|--------|--------|--------|------|-------|
| Amsel          | <i>Turdus merula</i>          |        | 1      |        | -    | -     |
| Feldlerche     | <i>Alauda arvensis</i>        | 1      | 1      |        | 3    | 3     |
| Fitis          | <i>Phylloscopus trochilus</i> | 1      |        |        | -    | -     |
| Goldammer      | <i>Emberiza citrinella</i>    |        | 1      |        | V    | -     |
| Graugans       | <i>Anser anser</i>            |        | 1      |        | -    | -     |
| Grünfink       | <i>Carduelis chloris</i>      |        |        | 1      | -    | -     |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i>   | 1      | 1      |        | -    | -     |
| Kohlmeise      | <i>Parus major</i>            | 1      |        |        | -    | -     |
| Kuckuck        | <i>Cuculus canorus</i>        | 1      |        |        | V    | V     |
| Rabenkrähe     | <i>Corvus corone</i>          | 4      | 3      | 2      | -    | -     |
| Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i>       |        | 1      | 1      | -    | -     |
| Rauchschwalbe  | <i>Hirudo rustica</i>         | 5      | 3      | 2      | V    | V     |
| Star           | <i>Sturnus vulgaris</i>       | 8      |        |        | 3    | -     |
| Turmfalke      | <i>Falco tinnunculus</i>      | 1      |        |        | -    | -     |
| Zilpzalp       | <i>Phyloscopus collybita</i>  | 1      | 1      |        | -    | -     |

Hinweis zu s. g. „Allerweltsarten“ gem. STMI (2018):

Darüber hinaus besitzen eine Reihe von s. g. „Allerweltsarten“ (vgl. STMI 2018), wie z. B. Meisen- und Finkenarten, der Buntspecht Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens. Diese Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit und weiten Verbreitung gem. STMI (2018) i. d. R. nicht prüfungsrelevant.



**Abbildung 16:** Nachweise der Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

In Tabelle 4 sind für die weitere Prüfung vorgesehene Vogelarten aufgelistet, die einer Betroffenheit durch das Bauvorhaben unterliegen könnten.

**Tabelle 4:** Liste der zu prüfenden Vogelarten.

| Art bzw. Gruppe oder Gilde  | Prüfung               |
|---|-----------------------|
| weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wiesenbrüterl bzw. Arten des Halboffenlandes<br><b>Feldlerche</b>                                       | Prüfung als Einzelart |
| weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen oder permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes<br><b>Goldammer</b> | Prüfung als Einzelart |
| Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)<br><b>Rauchschwalbe, Star, Turmfalke</b>   | Prüfung als Gilde     |

### 8.2.1.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

**Verbreitung:** In Bayern ist sie weit verbreitet, weißt aber besonders in den Mittelgebirgen im Alpenraum und größeren Waldgebieten Lücken auf.

**Lebensraum:** Brutgebiete sind offene Feldflur, größere Rodungsflächen und Kahlschläge. Bevorzugt werden Brachflächen, Extensivgrünland und Äcker mit Sommergetreide, also zur Brutzeit eine lückenhafte niedrige Vegetation. Je nach Anbau werden deshalb Ackerflächen unterschiedlich besiedelt. Hackfrüchte und Maisäcker werden ab Juli, Raps ab April/Mai gemieden.

**Brutzeit:** Gebrütet wird in einem Bodennest von Mitte April bis Juni. Eine zweite Jahresbrut ist möglich.

**Bestandsentwicklung:** Die Bestandsschätzungen in Bayern weist auf eine starke Ausdünnung der Bestände hin. Die Bestände in Bayern entwickeln sich negativ. Bundesweit ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten.

**Gefährdung:** Gefährdungsursachen liegen allgemein in der Intensivierung aber auch Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen, Gelegeverluste durch Prädatoren sowie Störungen durch Menschen. In intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und dichtwachsende Kulturen führen zu einem sehr engen Zeitfenster für das Brutgeschäft, dass durch die zusätzlich maschinell ausgeführte Bewirtschaftung zu hohen Gelegeverlusten führt.

### **Lokale Population:**

Die Feldlerche wurde am 07.05. und 14.05. anhand eines singenden Männchens auf dem Winterweizenfeld östlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Daten zur Beurteilung der lokalen Population sind defizitär und können im Projekt nicht gelöst werden. In der Roten Liste Bayern (2016) wird die Art als gefährdet eingestuft. Aufgrund der allgemeinen Bestandsrückgänge der Feldlerche werden die Populationen mittel bis schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht

### **Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Eingriffsbereich und dessen Umfeld ist für die Feldlerche als Brutplatz geeignet, auch wenn im Rahmen der Begehungen die Art nicht im Geltungsbereich nachgewiesen wurde. Durch den Eingriff geht für diese Art potenzieller Lebensraum verloren. Im räumlichen Zusammenhang hat die Feldlerche jedoch die Möglichkeit umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen als Brutplatz aufzusuchen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das Wohngebiet führt aufgrund des Siedlungsbetriebs zu akustischen und insbesondere optischen Störungen, die auf den Singflügen intensiv wahrgenommen werden. Damit geht der Wirkraum über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus. Grundsätzlich hat die Feldlerche aber die Möglichkeit in angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen auszuweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Feldlerche kann nicht völlig ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich ein potenzielles Brutgebiet darstellt. Zur Vermeidung der Tötung von Gelegen oder Nestlingen sind die Maßnahmen V-01 und V-07 umzusetzen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01, V-07

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 8.2.2 Weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen oder permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes

### 8.2.1 Goldammer

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet und ein sehr häufiger Brutvogel. Die Art fehlt im Alpenraum und hat Verbreitungslücken in höheren walddreichen Mittelgebirgen. Sie bewohnt Offenland aber auch strukturreiche Kulturlandschaft. Hauptverbreitung sind Wiesen und Äcker mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen. Das Nest wird in Bodennähe in Stauden und Gebüsch angelegt. Legebeginn ist der April. Es erfolgen zwei Jahresbruten. Reviergroßen liegen zwischen 2500 und 4000m<sup>2</sup>.

#### Lokale Population:

Die Art ist in Bayern weit verbreitet und wurde einmal am Waldrand südlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Art ist ein charakteristischer Brutvogel der Feldmark. Aufgrund der Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich und den umliegenden Nutzflächen, Hecken, Einzelbäumen und Waldrändern wird für die lokale Population ein guter Erhaltungszustand unterstellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population für beide Arten wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich werden Bäume entlang des Feldwegs entfernt, die als mögliche Nistplätze für die Goldammer in Frage kommen. Die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bereichs ist aufgrund der umliegenden Waldbereiche und Saumstrukturen nicht beeinträchtigt und bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist als nicht einschlägig zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Baubetrieb ist zeitlich begrenzt. Die Goldammer hat die Möglichkeit für die Dauer der Bautätigkeiten in die angrenzenden Bereiche auszuweichen. Durch den angrenzenden Waldbereich und Feldgehölze ist die ökologische Funktion als Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gegeben. Ein Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht einschlägig. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Goldammer wird mit der Maßnahme zur Vermeidung V-06 sicher vermieden. Durch die Gehölzentnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass Gelege bzw. Nestlinge nicht geschädigt werden. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-06

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**8.2.2 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)**

Diese Gruppe umfasst im weiteren Umfeld bzw. an den umliegenden Hofstellen brütende Arten die das Gebiet zur Nahrungssuche oder als Verbundhabitat nutzen.

**Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplätzen der Arten der Gruppe. Arten wie die Rauchschnalbe, Mehlschnalbe oder der Turmfalke besitzen im Wirkraum des Vorhabens mit Sicherheit keine Brutvorkommen. Eine Einstufung des, im Verhältnis zu den Aktionsräumen der Arten bzw. der umliegend vorhandenen Lebensräume dennoch begrenzten Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist nicht festzustellen.

Nahrungssuchgebiete bzw. Verbundhabitats der Arten liegen so zwar in Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Abstellung auf die Mobilität der Arten nicht gegeben. Schädigungsverböte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Essentielle Nahrungssuchgebiete der Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist somit nicht auszugehen. Betroffene Individuen können in angrenzende ungestörte Nahrungs- bzw. Verbundhabitats ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Arten der Gruppe kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in potentielle Bruthabitate erfolgen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 9 Gutachterliches Fazit

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind von dem Vorhaben potenziell vorkommende Arten der Gattung *Myotis* insofern betroffen, als durch Lichteinflüsse bei diesen Arten ein Vermeidungsverhalten beobachtet wird. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde keine Fledermäuse erfasst, vorsorglich sind die Vorgaben des §11d des Bayerischen Naturschutzgesetzes umzusetzen.

Die Haselmaus wurde im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 2 Nr.1 - 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen umzusetzen.

Die Zauneidechse wurde im Eingriffsbereich nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 2 Nr.1 - 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG müssen konfliktvermeidenden Maßnahmen umzusetzen, die eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form eines Ersatzlebensraums und entsprechenden Reptilienburgen umfassen.

Bezüglich der Brutvögel sind von dem Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen betroffen, bzw. die zu einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 führen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr.1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind konfliktvermeidenden Maßnahmen durchzuführen.

Bezüglich der Brutvögel mit dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, die zu einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 führen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr.1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind konfliktvermeidenden Maßnahmen durchzuführen.

Laufen, 08.08.2023



Dr. Christof Manhart

## 10 Literaturverzeichnis

- BAUER, H-G.; FIEDLER W.; BEZZEL E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (2013): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats), Bericht für das Bundesland Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, Vögel.
- BEZZEL, E. (2007): BLV Handbuch Vögel. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG
- BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn
- BfN (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3 Wirbellose. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3). Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR BAU UD STRADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- GRÜNBERG, C.; H.G.BAUER, H; HAUPT, O; HÜPPOP, T, RYSLAVY, T; & SÜDBECK, P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 30. Novemer 2015. In Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 Hersg. Deutscher rat für Vogelschutz & NABU Deutschland
- Internetseite des BfN: [www.bfn.de/0502\\_artenschutz.html](http://www.bfn.de/0502_artenschutz.html)
- SÜDBECK. P.,H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln. Radolfzell.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 - 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.

## 11 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

-Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff;

Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

-restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/  
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-  
Quadranten nicht gegeben sind [0]

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B.  
Moore, Wälder, Gewässer)

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden  
können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon  
ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschlossen wurden.

## Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn  
Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und  
auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-  
Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden  
können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen  
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

| Kategorien |   |
|------------|---|
| <b>00</b>  | ausgestorben                                      |
| <b>0</b>   | verschollen                                       |
| <b>1</b>   | vom Aussterben bedroht                            |
| <b>2</b>   | stark gefährdet                                   |
| <b>3</b>   | gefährdet   |
| <b>RR</b>  | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| <b>R</b>   | sehr selten (potenziell gefährdet)                |
| <b>V</b>   | Vorwarnstufe                                      |
| <b>D</b>   | Daten mangelhaft                                  |

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

| Kategorie | Beschreibung   |
|-----------|--|
| 0         | Ausgestorben oder verschollen                                |
| 1         | Vom Aussterben bedroht                                       |
| 2         | Stark gefährdet  |
| 3         | Gefährdet  |
| G         | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt                 |
| R         | Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion |
| V         | Arten der Vorwarnliste                                       |
| D         | Daten defizitär  |

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. alpinen Biogeografischen Region Deutschlands

| Erhaltungszustand | Beschreibung           |
|-------------------|------------------------|
| s                 | ungünstig/schlecht     |
| u                 | ungünstig/unzureichend |
| g                 | günstig                |
| ?                 | unbekannt              |

**RLD:** RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Tiere (ohne Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)  
**für Vögel:** BAUER ET AL. (2016)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

## 11.1 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Säugetiere

| V | L | E | NW | PO | Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name   | RL- BY | RL-D | EHZ Kontinental | Bemerkung  |
|---|---|---|----|----|-----------------------|---------------------------|--------|------|-----------------|--|
| X | X | 0 |    | X  | Mopsfledermaus        | Barbastella barbastellus  | 3      | 2    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                             |
| X | 0 | 0 |    |    | Biber                 | Castor fiber              |        | V    | g               | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |    | X  | Nordfledermaus        | Eptesicus nilssonii       | 3      | G    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                       |
| X | X | 0 |    | X  | Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus       | 3      | G    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                       |
| X | 0 | 0 |    |    | Fischotter            | Lutra lutra               | 3      | 3    | u               | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | X |    | X  | Brandtfledermaus      | Myotis brandtii           | 2      | V    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich möglich, Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit gegeben                 |
| X | X | X |    | X  | Wasserfledermaus      | Myotis daubentonii        |        |      | g               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit gegeben            |
| X | X | X |    | X  | Großes Mausohr        | Myotis myotis             |        | V    | g               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit gegeben            |
| X | X | X |    | X  | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus         |        | V    | g               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit gegeben            |
| X | X | X |    | X  | Fransenfledermaus     | Myotis nattereri          |        |      | g               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit gegeben            |
| X | X | 0 |    | X  | Großer Abendsegler    | Nyctalus noctula          |        | V    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                             |
| X | X | 0 |    | X  | Zwergfledermaus       | Pipistrellus pipistrellus |        |      | g               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                             |
| X | X | 0 |    | X  | Braunes Langohr       | Plecotus auritus          |        | V    | g               | Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                       |
| X | X | 0 |    | X  | Zweifarbflodermas     | Vespertilio murinus       | 2      | D    | ?               | Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                       |

### Vögel

| V | L | E | NW | PO | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL- BY | RL-D | EHZ Kontinental | Bemerkung  |
|---|---|---|----|----|----------------|-------------------------|--------|------|-----------------|--|
| X | X | 0 |    |    | Baumfalke      | Falco subbuteo          |        | 3    | B:g             | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |    |    | Baumpieper     | Anthus trivialis        | 2      | 3    | B:s             | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |

|   |   |   |   |   |                   |                           |   |   |          |  |
|---|---|---|---|---|-------------------|---------------------------|---|---|----------|--|
| X | 0 | 0 |   |   | Blaukehlchen      | Cyanecula svecica         |   |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Bluthänfling      | Carduelis cannabina       | 2 | 3 | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Brandgans         | Tadorna tadorna           | R |   | B:u, D:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Dohle             | Corvus monedula           | V |   | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Dorngrasmücke     | Sylvia communis           | V |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Drosselrohrsänger | Acrocephalus arundinaceus | 3 |   | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Eisvogel          | Alcedo atthis             | 3 |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | X | X |   | Feldlerche        | Alauda arvensis           | 3 | 3 | B:s      | Vorkommen außerhalb des Geltungsbereichs<br>Wirkempfindlichkeit gegeben                                  |
| X | 0 | 0 |   |   | Feldschwirl       | Locustella naevia         | V | 3 | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |   | X | Feldsperling      | Passer montanus           | V | V | B:g      | Vorkommen als Nahrungsgast im Geltungsbereich<br>potenziell möglich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Fischadler        | Pandion haliaetus         | 1 | 3 | B:s, R:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Flussregenpfeifer | Charadrius dubius         | 3 |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Flußseeschwalbe   | Sterna hirundo            | 3 | 2 | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Gänsesäger        | Mergus merganser          |   | V | B:u, W:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Gartenrotschwanz  | Phoenicurus phoenicurus   | 3 | V | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |   |   | Gelbspötter       | Hippolais icterina        | 3 |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X |   | X |   | Goldammer         | Emberiza citrinella       |   | V | B:g      | Vorkommen nachgewiesen   |



|   |   |   |  |   |                |                         |   |   |          |  |
|---|---|---|--|---|----------------|-------------------------|---|---|----------|--|
| X | 0 | 0 |  |   | Kornweihe      | Circus cyaneus          | 0 | 1 | W:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Krickente      | Anas crecca             | 3 | 3 | B:s, W:u | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |  | X | Kuckuck        | Cuculus canorus         | V | V | B:g      | Vorkommen nachgewiesen<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben  |
| X | 0 | 0 |  |   | Lachmöwe       | Larus ridibundus        |   |   | B:g, W:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Löffelente     | Spatula clypeata        | 1 | 3 | B:s, R:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Mauersegler    | Apus apus               | 3 |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |  | X | Mäusebussard   | Buteo buteo             |   |   | B:g, R:g | Vorkommen als Nahrungsgast im Geltungsbereich potenziell möglich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben    |
| X | 0 | 0 |  | X | Mehlschwalbe   | Delichon urbicum        | 3 | 3 | B:u      | Vorkommen als Nahrungsgast im Geltungsbereich potenziell möglich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben    |
| X | 0 | 0 |  |   | Mittelmeermöwe | Larus michahellis       |   |   | B:g, W:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Nachtigall     | Luscinia megarhynchos   |   |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Neuntöter      | Lanius collurio         | V |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Pirol          | Oriolus oriolus         | V | V | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | X | 0 |  | X | Rauchschwalbe  | Hirundo rustica         | V | 3 | B:u      | Jagdflüge im Geltungsbereich beobachtet<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben                             |
| X | 0 | 0 |  |   | Rebhuhn        | Perdix perdix           | 2 | 2 | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Rohrschwirl    | Locustella luscinioides |   |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   | Rohrweihe      | Circus aeruginosus      |   |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |

|   |   |   |  |   |  |                  |                            |   |   |               |  |
|---|---|---|--|---|--|------------------|----------------------------|---|---|---------------|--|
| X | X | 0 |  | X |  | Rotmilan         | Milvus milvus              | V | V | B:u, R:g      | Vorkommen als Nahrungsgast im Geltungsbereich potenziell möglich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben    |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schellente       | Bucephala clangula         |   |   | B:g, W:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schilfrohrsänger | Acrocephalus schoenobaenus |   |   | B:s           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schlagschwirl    | Locustella fluviatilis     | V |   | B:g           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schleiereule     | Tyto alba                  | 3 |   | B:u           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schnatterente    | Mareca strepera            |   |   | B:g, R:g, W:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schwarzkopfmöwe  | Larus melanocephalus       | R |   | B:u           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schwarzmilan     | Milvus migrans             |   |   | B:g, R:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Schwarzspecht    | Dryocopus martius          |   |   | B:u           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Sperber          | Accipiter nisus            |   |   | B:g, R:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Steinschmätzer   | Oenanthe oenanthe          | 1 | 1 | B:s           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Sturmmöwe        | Larus canus                | R |   | B:u, W:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Tafelente        | Aythya ferina              |   |   | B:g, W:g, R:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Teichhuhn        | Gallinula chloropus        |   | V | B:u           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Teichrohrsänger  | Acrocephalus scirpaceus    |   |   | B:g           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |   |  | Trauerschnäpper  | Ficedula hypoleuca         | V | 3 | B:g           | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |

|   |   |   |  |  |                   |                     |   |   |          |  |
|---|---|---|--|--|-------------------|---------------------|---|---|----------|--|
| X | 0 | 0 |  |  | Turmfalke         | Falco tinnunculus   |   |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Turteltaube       | Streptopelia turtur | 2 | 2 | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Uferschwalbe      | Riparia riparia     | V | V | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Waldkauz          | Strix aluco         |   |   | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Waldohreule       | Asio otus           |   |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Wanderfalke       | Falco peregrinus    |   |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Wasserralle       | Rallus aquaticus    | 3 | V | B:g, W:g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Wespenbussard     | Pernis apivorus     | V | 3 | B:g      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Wiesenschafstelze | Motacilla flava     |   |   | B:u      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Zwergdommel       | Ixobrychus minutus  | 1 | 2 | B:s      | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |

#### Kriechtiere

| V | L | E | NW | PO | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL- BY | RL-D | EHZ Kontinental | Bemerkung   |
|---|---|---|----|----|----------------|-------------------------|--------|------|-----------------|---|
| X | X | X | X  |    | Zauneidechse   | Lacerta agilis          | V      | V    | u               | Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen<br>Wirkempfindlichkeit gegeben                                    |
| X | 0 | 0 |    |    | Schlingnatter  | Coronella austriavca    | 2      | 2    | u               | Vorkommen aufgrund suboptimaler Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |    |    | Äskulappnatter | Zamenis longissimus     | 1      | 2    | s               | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben    |

#### Lurche

| V | L | E | NW | PO | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL- BY | RL-D | EHZ Kontinental | Bemerkung |
|---|---|---|----|----|----------------|-------------------------|--------|------|-----------------|-----------|
|---|---|---|----|----|----------------|-------------------------|--------|------|-----------------|-----------|

|   |   |   |  |  |                      |                     |   |   |   |  |
|---|---|---|--|--|----------------------|---------------------|---|---|---|--|
| X | 0 | 0 |  |  | Gelbbauchunke        | Bombina variegata   | 2 | 2 | s | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Laubfrosch           | Hyla arborea        | 2 | 3 | u | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Kleiner Wasserfrosch | Pelophylax lessonae | D | G | ? | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Springfrosch         | Rana dalmatina      | 3 |   | g | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |
| X | 0 | 0 |  |  | Kammolch             | Triturus cristatus  | 2 | V | u | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |

#### Käfer

| V | L | E | NW | PO | Deutscher Name       | Wissenschaftlicher Name | RL- BY | RL-D | EHZ Kontinental | Bemerkung  |
|---|---|---|----|----|----------------------|-------------------------|--------|------|-----------------|--|
| X | 0 | 0 |    |    | Scharlach-Plattkäfer | Cucujus cinnaberinus    | R      | 1    | g               | Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich<br>Wirkempfindlichkeit nicht gegeben |